BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022

I. Einleitende Worte des Präsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) freut es mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht 2022 präsentieren zu können. Er bietet Ihnen wie gewohnt einen Überblick über ausgewählte Entscheidungen des BFG, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die wesentlichen Zahlen und Fakten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung und der Personalsituation.

Das Jahr 2022 war zum einen geprägt von zahlreichen Maßnahmen zur Aufarbeitung und Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofberichtes des Jahres 2021 sowie der durch die Covid-19-Pandemie teilweise noch vorhandenen Herausforderungen. Besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang die positive Tendenz beim Abbau der Aktenrückstände hervorzuheben. So konnten insbesondere im Bereich der „Altakten“ massive Fortschritte erzielt werden. Die bereits seit längerem diskutierten verfahrensbeschleunigenden legistischen Maßnahmen wurden schließlich durch das AbgÄG 2022 im Sommer 2022 realisiert und brachten wichtige Verbesserungen wie eine Verfahrensförderungspflicht, den Schluss der mündlichen Verhandlung sowie im Bereich der Digitalisierung. Unverändert geblieben ist im Berichtsjahr 2022 die geringe Ausstattung des BFG mit Verwaltungspersonal, weshalb auch weiterhin nicht den richterlichen Kernbereich betreffende Tätigkeiten von Richterinnen und Richtern ausgeführt werden mussten. Für die kommenden Jahre darf jedoch eine Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen erwartet werden.

Ich möchte mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichtes – ob im richterlichen Bereich oder im Verwaltungsbereich – für ihr Engagement, beim Bundesministerium für Finanzen für die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung der gemeinsamen Projekte sowie bei den übrigen (Verwaltungs-)Gerichten für den wertvollen Austausch bedanken.

Dr. Peter Unger

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht: www.bfg.gv.at

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Worte des Präsidenten 2

II. Kontakt 4

III. Bericht über die Tätigkeiten im Jahr 2022 5

1. Zuständigkeiten 5
2. Die Herausforderungen der Covid-19 Pandemie für das Bundesfinanzgericht 6
3. Entscheidungen 7
4. Tätigkeitsbericht der Pressesprecherin für das Jahr 2022 44
5. Qualitätssicherung 49
6. Kontakte und Tagungen 54
7. Personelles 60
8. Selbstverwaltung 62
9. Dienstgericht 62
10. Disziplinargericht 62
11. Informationstechnologie im BFG 64
12. Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung 65
13. Bei der Tätigkeit gesammelte Erfahrungen Daten / Fakten / Zahlen 66
14. Grafiken 68

II. Kontakt

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Telefon: +43 (0)50250 577100
Telefax: +43 (0)50250 5977100

Außenstelle Feldkirch

Schillerstraße 2
6800 Feldkirch
Telefon: +43 (0)50250 577700
Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Telefon: +43 (0)50250 577800
Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck

Innrain 32
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50250 577600
Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt

Siriusstraße 11
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 (0)50250 577900
Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon: +43 (0)50250 577400
Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg

Aignerstraße 10
5026 Salzburg
Telefon: +43 (0)50250 577500
Telefax: +43 (0)50250 5977500

III. Bericht über die Tätigkeiten im Jahr 2022

1. Zuständigkeiten

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Gebühren- und Beihilfensachen, des Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen, des Amtes für Betrugsbekämpfung in Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden.

Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015) obliegt dem BFG seit 1.1.2016 die Bewilligung von seitens der Abgabenbehörden beantragten Konteneinschauen. Gegen diesen durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter zu fassenden Beschluss des BFG kann Rekurs eingelegt werden, über den wiederum das BFG durch einen Senat entscheidet.

Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).

2. Die Herausforderungen der Covid-19 Pandemie für das Bundesfinanzgericht

Im Berichtsjahr befand sich auch das Bundesfinanzgericht im dritten Jahr der Covid-19-Pandemie. Wenngleich in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 die Eindämmungsmaßnahmen deutlich reduziert wurden (so wurde zB die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit dem 1.8.2022 durch eine zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt oder der Umfang der allgemeinen Maskenpflicht sukzessive reduziert), beeinflusste die Pandemie im Berichtsjahr nicht nur weiterhin das tägliche Leben, sondern auch den Gerichtsbetrieb des Bundesfinanzgerichts.

Eine Tatsacheninstanz wie das Bundesfinanzgericht hat auch mündliche Verhandlungen (Einzelrichter- bzw. Senatsverhandlungen) zu führen und die Abhaltung dieser war im Berichtsjahr aufgrund der teilweise noch geltenden Abstandsregeln weiterhin mit organisatorischem Mehraufwand verbunden. Auch kam es infolge kurzfristiger Erkrankungen der Parteien oder eines Senatsmitgliedes einzelfallabhängig weiterhin zu kurzfristig notwendigen Abberaumungen von mündlichen Verhandlungen.

3. Entscheidungen

Das Bundesfinanzgericht hat im Jahr 2022 über 11.257 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 2,62% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 98,88% der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Entscheidungsdokumentation – Findok

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis gemäß den §§ 5, 17, 23 BFGG werden die Entscheidungen (Erkenntnisse und Beschlüsse) des BFG im Intranet und Internet dokumentiert. Im Internet steht die Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtes kostenlos in der Finanzdokumentation (https://findok.bmf.gv.at/) zur Verfügung. Eine Veröffentlichung im Internet unterbleibt nur, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen, unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG). Letzteres bezieht sich überwiegend auf die „Parkometer-Entscheidungen“ am Sitz in Wien.

„Interne“ Entscheidungen

Wenn trotz Anonymisierung Rückschlüsse auf die Parteien möglich sind, wird die Entscheidung nicht im Internet veröffentlicht. Der Ausschluss der Veröffentlichung ist von jenem Organ (Richter:in, Senat), das die Entscheidung getroffen hat, zu verfügen.

Die Anonymisierung der Entscheidungstexte stellt für die Richterinnen und Richter sowie für die Evidenzstelle eine große Herausforderung dar. Die Sensibilität hinsichtlich des Datenschutzes hat in den letzten Jahren zugenommen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679. Oft reicht die Unkenntlichmachung von Namen nicht aus, um Rückschlüsse auf die Parteien zu vermeiden. Die Integrität des Sachverhaltes und die Verständlichkeit sollen jedoch bestmöglich gewahrt werden. Eine finale Kontrolle der anonymisierten Entscheidungstexte durch die Evidenzstelle/Geschäftsstellen ist zur Qualitätssicherung notwendig.

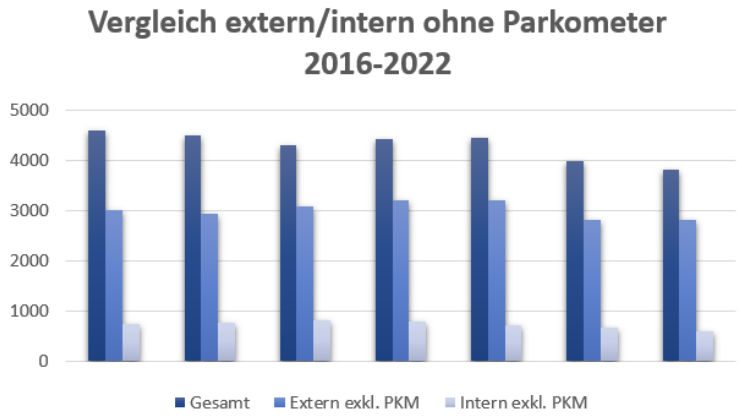

Qualität der Metadaten: Überschriften – Rechtssätze – Höchstgerichte

Die Entscheidungen in der Findok zeichnen sich durch aussagekräftige Metadaten aus. Jede Entscheidung hat (ergänzend zu Schlagworten) eine kompakte Überschrift, die über den Entscheidungsinhalt informiert. Die Evidenzstelle dokumentiert Revisions- und Beschwerdeverfahren bei den Höchstgerichten (VwGH und VfGH). Ebenso werden Fundstellen aus den Literaturdatenbanken (Lexis 360, Linde Digital und Manz RDB), die BFG-Entscheidungen kommentieren, angeführt. Stamm- und Folgerechtssätze (Rechtssatzketten), Verweise auf BFG, UFS, VwGH, VfGH, EuGH etc. zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung. Bei unterschiedlichen Entscheidungen und bei Abweichungen erfolgen redaktionelle Anmerkungen.

Neues in der Findok: Eine Suchabfrage zu Judikatur, Literatur, Gesetzen und Erlässen

Die Findok wird von Beginn an laufend weiterentwickelt und benutzerfreundliche Funktionen implementiert. 2022 kam eine neue Abfragemöglichkeit in der Findok-Standard-Suche hinzu. Die Finanzverwaltung und das Bundesfinanzgericht können in deren Intranet-Portal in mehreren Rechtsdatenbanken gleichzeitig suchen. Das Suchformular lässt eine Recherche nicht nur in den (kostenlosen) Datenbanken der Finanzdokumentation (Findok) für BMF und BFG sowie dem Rechtsinformationssystem (RIS) zu, sondern auch in den kostenpflichtigen Verlagsdatenbanken Manz RDB, Lexis 360 und Linde Digital. Je nach getroffener Auswahl erhält man eine Ergebnisliste mit bis zu sechs Registern/Spalten zu Judikatur, Literatur, Gesetzen und Erlässen.

Ergebnisliste:

Das Suchformular wurde nicht verändert. Lediglich der Suchumfang (Quelle) kann bei Bedarf erweitert werden. Ein zusätzlicher Vorteil ist, dass der Anmeldevorgang zu den verschiedenen Datenbanken entfällt und syntaktische Differenzen zwischen den Suchsystemen automatisiert ausgeglichen werden. Die neue Suchvariante erforderte daher keine Schulungsmaßnahmen. Der Rechercheaufwand wird jedoch beträchtlich reduziert.

Wissensmanagement – Wissenstransfer

Die Evidenzstellenleiterin und die Bereichsredakteurinnen und -redakteure (17 Richter:innen) sichten die Rechtssätze, beobachten die Spruchpraxis und wählen die Rechtssätze und Entscheidungen für den BFG-Newsletter aus. Ergänzend informiert die Evidenzenzstelle zu VwGH/VfGH-Erkenntnissen, EuGH-Urteilen sowie BFG-Erkenntnissen und Normenprüfungsanträgen, die für gleichgelagerte Fälle benötigt werden bzw. zu denen Richterinnen und Richter bereits ausgesetzt haben. Neben dem Zugang zu den umfassenden Datenbanken des Rechtsinformationssystems (RIS) haben die Richterinnen und Richter Zugang zu den österreichischen Verlagsdatenbanken Linde Digital, Lexis 360 und Manz/RDB sowie – eingeschränkt – zu den deutschen Datenbanken juris und Beck-Online. Am Sitz und in den Außenstellen finden Seminare und Workshops statt, um neue Inhalte und Abfragemechanismen zu demonstrieren. Im Jahr 2022 fanden Schulungen gesondert für die neuen Richterinnen und Richter statt.

Evidenzstellentreffen – Tagungen

Das von HR Prof.^{in} Dr.^{in} Angela Stöger-Frank organisierte jährliche Evidenzstellentreffen der (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit fand nach zwei Jahren covid-bedingter Pause am 12.5.2022 beim VfGH statt. Neben den Höchstgerichten (VfGH, VwGH und OGH) waren alle Landesverwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht Wien sowie das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und die Datenschutzbehörde vertreten. Die Themen waren vielfältig. Die Vorträge und Diskussionen umfassten die Abgrenzung Rechtsprechung/Justizverwaltung, For-

mulierung des Spruches im VStG, Veröffentlichungspflicht, Neuigkeiten im RIS und Anonymisierungstools für Entscheidungen. Wie immer stand der Erfahrungsaustausch im Mittelpunkt des Evidenzstellentreffens.

Die Rechtsinformatik-Tagungen der Universität Wien fanden per Zoom statt. Die Evidenzstellenleiterin nahm ua. am **I**nternationalen **R**echts**i**nformatik **S**ymposion (IRIS) von 23. bis 26.2.2022 als Vortragende und Vorsitzende der Session "Rechtsdokumentation" teil.

Publikationsmedien: BFG-Website, Newsletter und BFGjournal

Der bereits oben erwähnte Newsletter wird nicht nur im Bundesfinanzgericht verteilt, sondern steht der Öffentlichkeit im Abonnement sowie auf der BFG-Website zur Verfügung: www.bfg.gv.at/newsletter

Im Jahr 2022 wurden vier Newsletter (quartalsmäßig) veröffentlicht. Die Anzahl der Newsletter-Abonnentinnen und -Abonnenten ist erneut gestiegen: mit Ende 2022 waren es 2.432 (2021 waren es 2.331).

Weiters werden tagesaktuell Rechtssätze auf der BFG-Homepage (www.bfg.gv.at) durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt.

Ebenso sind auf der Website die Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof sowie wichtige Judikate aufgelistet.

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Neben Schwerpunktthemen und der Rubrik „BFG und Höchstgerichte“ geben Praxishinweise einen fundierten Überblick über die BFG-Rechtsprechung. Herausgeber ist der Präsident, die Redaktion obliegen der Evidenzstellenleiterin und dem Präsidenten. Die Autoren sind überwiegend Richterinnen und Richter des BFG, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Vertreterinnen und Vertreter der Höchstgerichte und der Wissenschaft. Darüber hinaus findet man Kommentierungen zu BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage, beispielsweise in der SWK, ÖStZ, RdW, taxlex und ecolex.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2022

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl an Entscheidungen, die im Jahr 2022 approbiert wurden.

Steuern und Beihilfen

Beihilfen/FLAG

AMS-Training kann Berufsausbildung sein § 2 Abs. 1 lit. b FLAG)

BFG vom 2.2.2022, RV/7105412/2019 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Dient ein vom AMS gefördertes Training dazu, die fachliche Qualifikation für die Ausübung eines konkreten angestrebten Berufes zu erlangen und nimmt es die überwiegende Zeit in Anspruch, liegt - anders als bei allgemeinen Qualifizierungsmaßnahmen des AMS - Berufsausbildung iSd FLAG 1967 vor.

(BFG-Newsletter 2022/01)

Nichtanwendung der Indexierung des Alleinerzieherabsetzbetrags zufolge Unionsrechts

BFG vom 6.7.2022, RV/7100170/2022 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Rechtssatz 1: „Die Entscheidungen des EuGH binden alle Gerichte der Mitgliedstaaten auch für andere Fälle; sie schaffen objektives Recht. Alle Gerichte der Mitgliedstaaten haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und für die volle Wirksamkeit der unionsrechtlichen Normen Sorge zu tragen, indem sie erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen.“

Rechtssatz 2: „Der EuGH hat in seinem Urteil EuGH 16.6.2022, C-328/20 eindeutig ausgesprochen, dass die Indexierung des Familienbonus Plus, des Alleinverdienerabsetzbetrags, des Alleinerzieherabsetzbetrags und des Unterhaltsabsetzbetrags nach der Kaufkraft in den einzelnen Mitgliedstaaten bzw. Vertragsstaaten Wanderarbeitnehmer stärker als österreichische Staatsbürger betreffe. Er stelle daher eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar, die nur zulässig sei, wenn sie objektiv gerechtfertigt ist, was aber nicht der Fall sei. Steht einem Steuerpflichtigen einer dieser Absetzbeträge dem Grunde nach zu, erzielt der Steuerpflichtige in Österreich nichtselbständige Einkünfte und wohnt sein Kind iSv § 106

Abs. 1 EStG 1988 ständig in einem anderen Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat, kann die einzige unionsrechtskonforme Lösung der hier anhängigen Rechtssache nur darin bestehen, § 33 Abs. 3a Z 2 EStG 1988 (Indexierung) infolge Verdrängung durch das Unionsrecht nicht anzuwenden."

(Deutsch in BFGjournal 2022, 214)

Kein Nachweis des Eintritts einer voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 8 FLAG)

BFG vom 2.8.2022, RV/7101741/2022 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Das Nichtablegen einer Lehrabschlussprüfung allein indiziert noch keine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit. Auch ungelernte Personen sind in der Lage, mit ihren Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten auf dem (ersten) Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

(BFG-Newsletter 2022/03)

Ein Bachelor- und daran anschließendes Masterstudium begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr gemäß § 2 Abs. 1 lit. j FLAG

BFG vom 3.11.2022, RV/7102985/2019 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Mit dem Abschluss eines Bachelorstudiums ist eine Berufsausbildung abgeschlossen, auch wenn daran anschließend oder später ein Masterstudium betrieben wird und der Studierende sich mit dem Masterstudium einer weiteren Berufsausbildung unterzieht. Im universitären Bereich lässt sich dies auch daraus ableiten, dass die Zulassung zu einem Bachelorstudium mit Abschluss des Studiums durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung erlischt. Für ein anschließendes Masterstudium ist ein eigener (neuer) Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen. Dabei ist vom Rektorat unter anderem das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen (vgl. VwGH 29. September 2011, 2011/16/0086).

(BFG-Newsletter 2022/04)

Einkommensteuer

Steuerfreie Überstundenzuschläge in der Entlohnung von Bundeslehrern?

Ist die Bildungsdirektion steuerrechtliche Arbeitgeberin der Bundeslehrer?

BFG vom 10.1.2022, RV/4100668/2019 (Abweisung; Revision zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/15/0010.

In der Entlohnung für Normalüberstunden von Bundeslehrern ist kein nach § 68 Abs. 2 EStG begünstigungsfähiger Zuschlag enthalten.

Die Bildungsdirektion hat als öffentliche Kasse steuerliche Rechtssubjektivität. Haftungsbescheide nach § 82 EStG 1988 sind an sie zu richten.

(BFG-Newsletter 2022/01)

(*Nussbaumer* in BFGjournal 2022, 55)

Von der Steuerpflichtigen übernommene Pflegekosten ihres Vaters als außergewöhnliche Belastung (§ 34 EStG)

BFG vom 17.6.2022, RV/7100292/2022 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Derjenige Teil der Pflegekosten, die der Gepflegte mangels Vermögens und hinreichenden Einkommens nicht selbst tragen kann und die tatsächlich von dem einzigen Kind des Gepflegten getragen werden, erwachsen dem Kind zwangsläufig und sind außergewöhnlich. Die wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist durch Ansatz des Selbstbehaltes zu berücksichtigen.

(BFG-Newsletter 2022/03)

Gewerblicher Grundstückshandel bei Verkauf von 30 Parzellen (§§ 4, 23 EStG)

BFG vom 20.7.2022, RV/7105561/2017 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Werden im Zeitraum von vier Jahren 30 Grundstücke, die zuvor durch Parzellierung geschaffen wurden, veräußert, liegt ein Umfang vor, der eine bloße Vermögensverwaltung weit überschreitet.

Wird ein einem LuF-Betrieb zugehöriges Grundstück in Bauland umgewidmet und parzelliert, kann die Veräußerung der Grundstücke einen gewerblichen Grundstückshandel gem. § 23 EStG 1988 begründen, etwa wenn nach dem objektiven Gesamtbild der Verhältnisse die Ver-

mögensumschichtung und Vermögensverwertung und nicht die Vermögensnutzung im Vordergrund steht. Bei Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels sind die bisher dem LuF-Betrieb zugeordneten Grundstücke des Anlagevermögens dem Umlaufvermögen des Betriebes „Grundstückshandel“ zuzuordnen. Dieser Vorgang stellt gleichzeitig eine Entnahme und eine Einlage dar.

(Hirschler/Sulz/Oberkleiner/Bernwieser in BFGjournal 2022, 260)

Nichtanerkennung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer (§ 16 Abs. 1 Z 8 EStG)

BFG vom 22.8.2022, RV/1100038/2020 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Ein zur Entkräftung der gesetzlich vermuteten Nutzungsdauer erstelltes Gutachten muss jedenfalls auf den konkreten Bauzustand eingehen und einen nachvollziehbaren Bezug zwischen dem Befund und der vom Gutachter angesetzten Restnutzungsdauer herstellen (VwGH 11.5.2005, 2001/13/0162).

Ein Gutachten, das von der Nutzungsdauer im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens ausgeht, ist bereits vom Ansatz her methodisch verfehlt. Für die Ermittlung der Nutzungsdauer ab dem jeweils sich aus § 16 Abs. 1 Z 8 lit. a bis d EStG 1988 ergebenden Zeitpunkt ist ein derartiges Gutachten daher unmaßgeblich (VwGH 22.6.2001, 2000/13/0175).

(Gerner in BFGjournal 2022, 269)

Ist ein in den Anschaffungskosten eines PKW (Tesla) enthaltenes Gratisstrombezugsrecht von den Anschaffungskosten abzuziehen? (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG, § 1 PKW-Angemessenheitsverordnung)

BFG vom 28.9.2022, RV/5101481/2019 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

Beachte: Amtsrevision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/15/0043.

Der Wert des Vorteils des kostenlosen Ladens ist im Ankaufspreis eines PKW enthalten, weil jede Werbe- oder Rabattaktion zur Ankurbelung des Absatzes mit einem bestimmten Wert in die Preiskalkulation einfließt. Der Betrag für die Nutzung von Gratisstrom ist von den Anschaffungskosten abzuziehen.

(BFG-Newsletter 2022/04)

(Stöger-Frank in BFGjournal 2022, 339)

Körperschaftsteuer und Umgründungen

Keine Anwendung der Vertrauensschutzregelung des § 26c Z 47 KStG 1988 bei einer umgründungsbedingt entstandenen Firmenwertabschreibung

BFG vom 7.3.2022, RV/5100970/2018 (Abweisung; Revision zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/15/0023. Mit Erk. v. 17.11.2022 als unbegründet abgewiesen.

Wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Zulässigkeit einer umgründungsbedingt entstandenen Firmenwertabschreibung nicht auf die Ermittlung des objektiven Unternehmenswertes auswirken konnte, somit auch keine abstrakte Beeinflussung der Gegenleistung möglich war, konnte der Erwerber, im gegenständlichen Fall die übernehmende Körperschaft, nicht zweifelsfrei davon ausgehen, dass für diese Beteiligung die Firmenwertabschreibung zusteht. Die Anwendung der Vertrauensschutzregelung des § 26c Z 47 KStG 1988 ist daher nicht zulässig.

(BFG-Newsletter 2022/01)

(*Bergmann/Linzner-Strasser* in AVR 2022, 116)

§ 9 KStG: Horizontaler Ergebnisausgleich zweier inländischer Tochtergesellschaften einer ausländischen Muttergesellschaft zulässig

BFG vom 31.3.2022, RV/7104573/2020 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/13/0015.

Die in § 9 Abs. 3 KStG normierte Einschränkung der Gruppenbildung, die einen Ergebnisausgleich zweier inländischer Tochtergesellschaften einer nicht gebietsansässigen Beschwerdeführerin ohne inländische Zweigniederlassung nicht erlaubt, stellt eine unionsrechtlich verbotene Beschränkung dar. Auch wenn nationale Vorschriften einer Inlandsgruppe lediglich eine vertikale Ergebniszurechnung gestatten, verlangt die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 und 54 AEUV, dass inländischen Tochtergesellschaften einer gebietsfremden Muttergesellschaft ein horizontaler steuerlicher Ergebnisausgleich zuzuerkennen ist.

(BFG-Newsletter 2022/01)

(*Ehgartner* in SWK 13-14/2022, 612)

(*Lawson/Herdin-Winter/Ehgartner* in AVR 2022, 68)

Einbringung eines IT-Betriebes als EPU: richtige Einbringungsbilanz und Ausschüttungsfiktion

BFG vom 26.10.2022, RV/4100428/2018 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Wenn die belangte Behörde bei der Ermittlung der Ausschüttungsfiktion von den Werten laut der von der Beschwerdeführerin (Bf.) vorgelegten Einbringungsbilanz ausgeht, so lässt sich darin keine Rechtswidrigkeit erblicken. Die besagte Einbringungsbilanz vom 31.12.2015 bildet einen integrierenden Bestandteil des Einbringungsvertrages vom 27.9.2016 und wurde auch zu keinem Zeitpunkt berichtigt. Grundsätzlich impliziert die gebotene Buchwertfortführung bei Übernahme die Richtigkeit der in der Einbringungsbilanz ausgewiesenen Wertansätze. Der Bf. wurde im Beschwerdeverfahren ausreichend Gelegenheit gegeben, den Nachweis zu führen, dass die Einbringungsbilanz fehlerbehaftet sei und demnach zu berichtigen wäre. Ein derartiger Nachweis wurde allerdings in keiner Verfahrenslage erbracht. Ebenso wenig wurde dem Gericht eine berichtigte Einbringungsbilanz vorgelegt. Tatsächliche oder vorbehaltende Entnahmen unterliegen gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG bei der übernehmenden Körperschaft insoweit einer Ausschüttungsfiktion, als sie zu einem Absinken des Buchwertes des einzubringenden Vermögens unter dem Nullstand führen oder bei Vorliegen eines negativen Buchwertes diesen erhöhen. Bei der Ermittlung der fingierten Ausschüttung sind alle rückwirkenden Korrekturen iSd § 16 Abs. 5 UmgrStG zu berücksichtigen.

(BFG-Newsletter 2021/03)

(Hirschler/Sulz/Oberkleiner/Bernwieser in BFGjournal 2022, 354)

Normverbrauchsabgabe

Vergütung der Normverbrauchsabgabe (§ 12a Abs. 1 erster Teilstrich NoVAG), obwohl die Person, die das Fahrzeug ins Ausland liefert, nicht Zulassungsbesitzer ist

BFG vom 8.7.2022, RV/7102109/2021 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Liefert eine Person ein Kraftfahrzeug, das mit NoVA belastet ist, ins Ausland, so ist der Begriff des Zulassungsbesitzers des § 12a Abs. 1 erster Teilstrich NoVAG 1991 weit auszulegen. Zulassungsbesitzer ist somit auch die Person, auf die das Fahrzeug zuzulassen wäre, weil andernfalls

die unionsrechtliche Vorgabe (EuGH 21.3.2002, C-451/99 Cura Anlagen GmbH), dass ein Kraftfahrzeug endgültig nur proportional zur Dauer der inländischen Nutzung mit NoVA belastet werden darf, nicht erfüllt werden könnte.

(BFG-Newsletter 2022/03)

(Ahorn in BFGjournal 2022, 281)

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflicht der Leistungen eines Rechtsanwalts, der nahezu ausschließlich als vom Gericht bestellter Sachwalter tätig ist

BFG vom 10.10.2022, RV/7100763/2017 (Abweisung, Revision zugelassen)

Beachte: VfGH-Beschwerde zur Zahl E 3172/2022 anhängig.

Leistungen eines Rechtsanwalts, die dieser als vom Gericht bestellter Sachwalter erbringt, sind nach dem UStG 1994 steuerpflichtig. Ob ein nahezu ausschließlich als vom Gericht bestellter Sachwalter tätiger Rechtsanwalt nach der Maßgabe der unmittelbar anwendbaren (vgl – zur Vorgängerbestimmung des Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. g der Sechsten Richtlinie – EuGH 10.9.2002, C-141/00, Kügler) Befreiungsbestimmung des Art. 132 Abs. 1 lit. g MwStSystRL als Einrichtung mit sozialem Charakter anzuerkennen ist, ist anhand sämtlicher maßgeblicher Umstände zu prüfen (vgl VwGH 15.12.2021, Ra 2019/13/0025, Rn 36). Zwar sprechen das Bestehen spezifischer Vorschriften (vgl dazu VwGH 15.12.2021, Ra 2019/13/0025, Rn 37) und das mit der Tätigkeit des Sachwalters verbundene Gemeinwohlinteresse (vgl dazu VwGH 15.12.2021, Ra 2019/13/0025, Rn 38) dabei für eine Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter. Da nach der im Streitzeitraum geübten allgemeinen Verwaltungspraxis weder (gemeinnützige) Sachwaltervereine noch andere Personen, die Sachwalterleistungen erbracht haben, als Einrichtungen mit sozialem Charakter iSd Art. 132 Abs. 1 lit. g MwStSystRL anerkannt und deswegen von der Umsatzsteuer befreit wurden, und nach der Maßgabe der einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen das Entgelt und die Entschädigung des Sachwalters nicht von öffentlichen Stellen, sondern grundsätzlich von der betroffenen Person selbst zu tragen sind, liegen im Ergebnis allerdings keine für die Annahme einer zwingenden unionsrechtlichen Umsatzsteuerbefreiung hinreichenden Anhaltspunkte vor.

Steuerfreiheit der Verwaltung von Sondervermögen in Form einer ausgelagerten elektronischen Leistungserbringung (Folgeerkenntnis nach EuGH vom 17.6.2021, Rs C- 59/20, DBKAG)

BFG vom 10.2.2022, RV/5100456/2015 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Wenn die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer individualisierten, in der erbrachten Form nur beim Leistungsempfänger nutzbaren Software, die ausschließlich der Durchführung von für das Risikomanagement und die Performancemessung wesentlichen Berechnungen dient, beim konkreten Leistungsempfänger ausschließlich für die Zwecke der Verwaltung von Sondervermögen erbracht wird, fallen diese ausgelagerten und auf elektronischem Weg erbrachten Verwaltungsleistungen unter die Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. i UStG 1994. Dies gilt auch, wenn die Leistung nicht vollständig ausgelagert ist.

(BFGjournal 2022, 38)

(Unterberger in BFGjournal 2022, 42)

Steuerfreiheit ausgelagerter Leistungen zur Verwaltung von Sondervermögen, die der Sicherstellung der Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilinhaber dienen

BFG vom 14.2.2022, RV/5100221/2016 (teilweise Stattgabe, Revision zugelassen)

An einen Dritten ausgelagerte steuerliche Arbeiten, die die Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilinhaber gemäß dem nationalen Recht der Anteilinhaber sicherstellen, fallen unter die in § 6 Abs. 1 Zi 8 lit. i UStG 1994 vorgesehene Steuerbefreiung, wenn diese nationalen Bestimmungen nur für die Verwaltung von begünstigtem Sondervermögen und in dieser Form nicht auch für andere Anlageformen gelten. Eine vollständige Auslagerung ist dabei nicht erforderlich. Bei der Ermittlung der steuerrelevanten Werte auf der Basis der Daten der Depotbank und der letztlich durch die KAG/Verwges erfolgte Meldung der Daten an die Meldestelle sah der EuGH die geforderte Eigenständigkeit als gegeben.

(BFGjournal 2022, 38)

(Unterberger in BFGjournal 2022, 42)

Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 11 UStG 1994 iZm der Entnahme eines Grundstücksteils

BFG vom 31.3.2022, RV/7100731/2013 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Werden Gebäudeteile, hinsichtlich derer die betriebliche Nutzung beabsichtigt war, die jedoch zu keiner Zeit betrieblich verwendet wurden, dauerhaft privat verwendet, so ist die geltend gemachte Vorsteuer im Jahr der Entnahme gemäß § 12 Abs. 11 UStG 1994 zur Gänze zu berichtigen.

Ermöglichung der legalen Ausübung des Gewerbes der Prostitution an einem Standort, an dem der Betrieb eines Bordells in Form eines Laufhauses bewilligt wurde

BFG vom 9.11.2022, RV/4100466/2018 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Es liegt keine steuerfreie Geschäftsraumvermietung, sondern eine Leistung sui generis vor, wenn die Vermieterin (GmbH) ihren Mieterinnen entsprechend ausgestattete Zimmer vermietet, in denen die Ausübung des Gewerbes der Prostitution legal möglich ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bewilligung zum Betrieb eines Laufhauses an diesem Standort einer anderen Person erteilt worden ist.

Rückstellung eines Zinshauses an die Verkäufer nach Vermietungsbeginn wegen Unwirksamkeit des Kaufvertrages

BFG vom 20.12.2022, RV/7102523/2020 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Rechtssatz 1: „Nebenleistungen zur Anschaffung eines Zinshauses (Vermittlungsleistung des Maklers, Vertragserrichtung durch Rechtsanwalt etc.) stehen iZm den zukünftigen steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen. Sie berechtigen zum Vorsteuerabzug, auch wenn es in der Folge wegen Unwirksamkeit des Liegenschaftskaufvertrages nicht zur "Lieferung" des Zinshauses kommt.“

Rechtssatz 2: „Bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten tritt eine Änderung der Bemessungsgrundlage iSd § 16 Abs. 1 Z 2 UStG 1994 ein, wenn bereits entrichtetes Entgelt (teilweise) zurückgezahlt wird. Die Berichtigung des Vorsteuerabzuges ist erst in dem Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem der Unternehmer die Rückzahlung tatsächlich erhält.“

Rechtssatz 3: „Die Vermietungseinkünfte sind der Vermietungsgemeinschaft zuzurechnen, auch wenn sie mangels Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages kein zivilrechtliches Eigentum

an der Liegenschaft erlangte. Die Vermietungsgemeinschaft war im Besitz des Zinshauses, sie war zur Vermietung berechtigt und sie hat das Unternehmerrisiko getragen."
(Geringer/Holzer in BFGjournal 2023, 49)
(Ebner in BFGjournal 2023, 70)

Umsatzsteuer: Ausschluss des Vorsteuerabzugsrechts im Zusammenhang mit einem durch eine GmbH errichteten Einfamilienhaus, das an den Stifter der als Alleingesellschafterin fungierenden Privatstiftung vermietet wurde (fortgesetztes Verfahren)
BFG vom 12.10.2022, RV/2101231/2020 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)
Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2022/15/0100.
Rechtssatz 1: „Ein Mietobjekt ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse den „Wohngebäuden, die schon ihrer Erscheinung nach (etwa besonders repräsentative Wohngebäude) bloß für die private Nutzung durch den Gesellschafter bestimmt sind" zuzurechnen, wenn es dafür in der Stadt keinen funktionierenden Mietenmarkt gibt, das vereinbarte Nutzungsentgelt deutlich unter der Renditemiete liegt, der Mietzins im Beschwerdefall deutlich niedriger ist als ein mit der Vermietung von Eigentumswohnungen erzielbarer Mietzins, die (Netto-)Errichtungskosten ein Mehrfaches der durchschnittlichen Errichtungskosten betragen, der Baugrundstückspreis ein Mehrfaches des durchschnittlichen Baugrundstückspreises beträgt und die Lage zwar aus dem Privatnutzungsgesichtspunkt als sehr gut bis gut, aus (Fremd-)Vermietungsgesichtspunkten jedoch als mäßig zu bezeichnen ist."
Rechtssatz 2: „Ein Vergleich mit den Beurteilungskriterien eines rationalen Kapitalanlegers war nicht anzustellen, weil nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Vergleichsperson ein wirtschaftlich agierender, (nur) am Mietertrag interessierter Investor ist. Eine Wertsteigerung war – ebenso wie das Renditerisiko - nicht zu berücksichtigen, weil der Verwaltungsgerichtshof dem Bundesfinanzgericht im aufhebenden Erkenntnis bindend vorgegeben hat, dass „mit der Renditeerwartung eines „marktüblich agierenden Immobilieninvestors" jene Rendite gemeint ist, „die üblicherweise aus dem eingesetzten Kapital durch Vermietung erzielt wird"."
(BFGjournal 2022, 307)

Gebühren und Verkehrsteuern

Verschiebung des Endtermines bei einem gebührenrechtlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Bestandvertrag

BFG vom 16.3.2022, RV/7104200/2017 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Beachte: Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/16/0017.

Ist ein Bestandvertrag, der einen Endtermin vorsieht, aufgrund eines unbeschränkten Kündigungsrechtes gebührenrechtlich als auf unbestimmte Zeit geschlossen zu betrachten, bewirkt es keine gebührenpflichtige Verlängerung iSd § 21 GebG 1957, wenn die Parteien diesen Endtermin verschieben.

GrESt - Besteuerung der Option als grunderwerbsteuerlicher Ersatztatbestand - Besteuerung der Option zwischen letztem Optionsveräußerer und Optionserwerber (= Liegenschaftserwerber)

BFG 14.4.2022, RV/7101158/2020 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Für beide Rechtsvorgänge – Abtretung der Rechte aus dem Kaufanbot und Annahme der Offerte durch Abschluss des Kaufvertrages – entsteht die Steuerschuld mit dem Erwerb des Grundstücks. Vertritt man die Auffassung, dass für die Abtretung des Kaufanbots die Steuerschuld bereits mit dem Abschluss des Abtretungsvertrages entsteht, so würden bei Kettengeschäften (zB B tritt die Rechte aus dem Kaufanbot an C, dieser tritt sie an D ab und so fort) auch jene Vorgänge unter die GrESt fallen, die gar nicht zur Begründung eines Übereignungsanspruchs führen. Dadurch würde aber die Steuerpflicht auf Vorgänge ausgedehnt, denen ein Übereignungsanspruch nicht zugrunde liegt, und die Absicht des Gesetzgebers überschritten, nur Vorgänge zu besteuern, durch die ein Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet wird (vgl. N. Arnold aaO, Rz 275).

Anders als bei dem in Z 3 normierten Tatbestand, bei dem ein bereits bestehender Übereignungsanspruch abgetreten wird, liegt der Z. 4 die Konstellation zugrunde, dass der ursprüngliche Optionsberechtigte (Zedent) aufgrund seiner Rechte aus dem Kaufanbot dem Erwerber der Option (Zessionar) die Begründung des Übereignungsanspruches erst ermöglicht. Nach Z 3 entsteht somit die Steuerschuld bei jeder Übertragung des Übereignungsanspruches, während im Falle der Z 4 nur einmalig – durch die Übertragung an jenen Erwerber, der in weiterer

Folge die Option ausübt und das an ihn übertragene Kaufanbot annimmt – ein Übereignungsanspruch entsteht (vgl. N. Arnold aaO, Rz 276).

Da im Falle der Z 4 ein Umsatz des Grundstücks stattfindet, in den sich allerdings ein Dritter dadurch eingeschaltet hat, dass er zwischen Veräußerer (Liegenschaftseigentümer) und Erwerber (jeweiliger Liegenschaftserwerber) tritt, ist auch eine isolierte Besteuerung des Abtretungsgeschäftes schon begrifflich ausgeschlossen. Zweck dieses Rechtsgeschäftes ist es, dem Dritten den Ankauf des Grundstücks zu ermöglichen. Das Abtretungsgeschäft nach Z 4 ist daher erst dann verwirklicht, wenn der zukünftige Liegenschaftserwerber, der die Rechte aus dem Anbot erworben hat, den Kaufvertrag über das Grundstück abschließt. Die Steuerschuld für das Abtretungsgeschäft entsteht daher nach § 8 Abs. 1 GrEStG 1987 gleichzeitig mit der Steuerschuld für das Kaufgeschäft und kann für sich allein überhaupt nicht entstehen (vgl. N. Arnold aaO, Rz 277).

Anwendbarkeit des Freibetrages gem. § 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG bei zeitlich gestaffelter Betriebsübergabe?

BFG 27.6.2022, RV/6100158/2020 (Abweisung, Revision zugelassen)

§ 3 Abs. 1 Z 2 lit. a TS 1 GrEStG 1987 setzt voraus, dass ein Grundstück – sofern es sich bei dem Grundstück selbst um eine wesentliche Betriebsgrundlage handelt – gemeinsam mit den übrigen Grundlagen des (Teil-)Betriebs erworben wird. Der Erwerb der wesentlichen Grundlagen des (Teil-)Betriebs muss maW im Rahmen eines einheitlichen Vorganges erfolgen. Findet jedoch eine zeitlich gestaffelte Betriebsübergabe statt, bei der zunächst nur ein Teil der Betriebsgrundlagen übertragen wird, während die Betriebsliegenschaft zunächst nur zum Gebrauch überlassen und erst nach Ablauf eines nicht bloß als geringfügig zu bezeichnenden Zeitabstandes übertragen wird, liegt ein einheitlicher Erwerbsvorgang nicht vor.

Klarstellung im Baurechtsvertrag betreffend das rechtliche Schicksal des Bauwerks für den Fall des Erlöschens des Baurechts aus grunderwerbsteuerlicher Sicht

BFG 16.8.2022, RV/6100223/2021 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Enthält der Baurechtsvertrag Regelungen betreffend das rechtliche Schicksal des vom Bauberechtigten auf Grund des Baurechts hergestellten Bauwerks im Falle des Erlöschens des Baurechts, ist im Wege der Vertragsauslegung zu klären, ob die Vertragsparteien damit zusätzlich

einen unter § 1 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987 fallenden vertraglichen Titel für ein über den § 9 Abs. 1 BauRG hinausgehendes Rechtsgeschäft schaffen wollten (vgl. in diesem Zusammenhang [sinngemäß] das zum GebG 1957 ergangene Erkenntnis des VwGH vom 8.11.2021, Ra 2019/16/0193). Die bloße Wiedergabe der in § 9 Abs. 1 Satz 1 BauRG für den Fall des Erlöschens des Baurechts angeordneten Rechtsfolge des ipso iure erfolgenden Eigentumserwerbs am Bauwerk durch den Grundeigentümer („Heimfall des Bauwerks“) im Baurechtsvertrag erfüllt den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987 grundsätzlich noch nicht.

Verbotene Lotterie eines Unternehmens mit Sitz in anderem Mitgliedsstaat der Union – nur die Einsätze der österreichischen Spielteilnehmer (nicht die "weltweiten" Einsätze) unterliegen der österreichischen Glücksspielabgabe nach § 57 Abs. 1 GSpG

BFG vom 30.9.2022, RV/7102949/2021 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Beachte: Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2023/16/0004.

Die in den Bestimmungen des § 57 Abs. 1 GSpG und des § 58 GSpG enthaltenen Unterschiede haben eine Auswirkung darauf, was jeweils Gegenstand der Besteuerung ist.

Der Steuertatbestand des § 58 Abs. 1 GSpG, 2. Fall stellt auf die bewilligte Nummernlotterie ab. Da eine Bewilligung nur an juristische Personen, die im Inland bestimmten Zwecken dienen, vorgesehen ist, liegt bei bewilligten Nummernlotterien immer ein Inlandsbezug vor und ist damit erklärbar, weshalb beim Tatbestand des § 58 Abs. 1 GSpG, 2. Fall die weitere Tatbestandsvoraussetzung der „Teilnahme vom Inland aus“ nicht vorgesehen ist. Im Bewilligungsbescheid wird ua. auch das Spielkapital iSd § 40 GSpG festgelegt und ist damit daraus die Gesamtsumme aller „erzielbaren Einsätze“ ersichtlich, die in § 58 Abs. 1 GSpG als Bemessungsgrundlag vorgesehenen ist.

In § 57 Abs. 1 GSpG hingegen fehlt bei der Bemessungsgrundlage der Einschub „erzielbar“ und spricht dies dagegen, dass auch beim Tatbestand nach § 57 Abs. 1 GSpG die nicht verkauften Lose eine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage haben sollen. Auch diese Unterscheidung bei Bestimmung der Bemessungsgrundlage spricht für die Auslegung, dass sich der Tatbestand nach § 58 Abs. 1 GSpG auf die gesamte, bewilligte Veranstaltung bezieht, der Tatbestand des § 57 Abs. 1 GSpG hingegen auf den Abschluss der einzelnen Glücksverträge - mit einer „Teilnahme vom Inland aus“.

Der Abgabengegenstand der Glücksspielabgabe nach § 57 Abs. 1 GSpG ist daher spielerorientiert und jener nach § 58 Abs. 1 2. Fall iVm Abs. 2 GSpG veranstaltungsorientiert zu sehen.
Es sind daher bei einer von einem ausländischen Unternehmen veranstalteten verbotenen Lotterie die Einsätze der Spielteilnehmer ohne Österreichbezug nicht in die Bemessungsgrundlage der Glücksspielabgabe einzubeziehen.
Auch das Territorialitätsprinzip und die Dienstleistungsfreiheit gebieten eine einschränkende Auslegung der Bestimmung des § 57 Abs. 1 Abs. GSpG, die im Ergebnis dazu führt, dass nur jene Glücksverträge, an denen Spieler aus Österreich teilnehmen, der österreichischen Glücksspielabgabe zu unterziehen

Berechnung der GrESt bei einem Zusammentreffen von vertikalen und horizontalen Zusammenrechnungen

BFG vom 29.12.2022, RV/5100292/2022 (Abweisung, Revision zugelassen)

Beachte: Revision eingebracht.

Aus der schlichten Formulierung der der mit dem StRefG 2015/2016 neu eingeführten Tarifbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a GrEStG, welche zunächst "für die [Einzahl!] Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes" voranstellt, unter Bedachtnahme auf den gewollten Progressionseffekt des Stufentarifs, den damit in Verbindung stehenden Zweck der Zusammenrechnungsvorschriften und die neue Maßgeblichkeit der Art des Erwerbes kann die begehrte mehrfache Berücksichtigung der Steuerstufen nicht zuerkannt werden. Damit würde der Zweck der Regelung insgesamt zunichtegemacht. Vielmehr entspricht die Art der Berechnung des FA offenbar dem Willen des Gesetzgebers, die Schenkung von Grundstücken unter Vermeidung von Steuerumgehungsmöglichkeiten bis insgesamt 400.000 € Wert (insbesondere im Familienverband) zu erleichtern.

Bundesabgabenordnung

Ermessensübung bei der Heranziehung beider Geschäftsführer einer GmbH zur Haftung für Lohnsteuer

BFG vom 1.3.2022, RV/5101159/2019 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zu § 9 BAO die Ansicht, dass den wirtschaftlichen Verhältnissen des Haftungsschuldners im Zeitpunkt der Geltendmachung der Haftung keine Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof unterscheidet damit zu Recht zwischen der Billigkeit bei der Geltendmachung der Haftung und der Billigkeit (persönlichen oder sachlichen Unbilligkeit) bei der nachfolgenden Einhebung der Haftungsschuld beim Haftungspflichtigen. Die Geltendmachung der Haftung ist zwar eine Einhebungsmaßnahme (Ritz, BAO7, § 224 Tz 4), diese Einhebungsmaßnahme bezieht sich aber auf die Einhebung der Abgaben der Primärschuldnerin. Gegenüber dem Haftungsschuldner ist die Heranziehung zur Haftung noch keine Einhebungsmaßnahme, sondern eine Maßnahme, der Festsetzungscharakter zukommt. Gemäß § 7 Abs. 1 BAO wird er erst durch die Geltendmachung der Haftung zum Gesamtschuldner. Daran schließt sich das eigenständige Einhebungsverfahren der Haftungsschuld beim Haftungspflichtigen an. Daraus folgt, dass eine Unbilligkeit im Zuge der Geltendmachung der Haftung nur insofern Berücksichtigung finden kann, als sie nicht in der Einhebung der Haftungsschuld beim Haftungspflichtigen liegt (diese wäre erst in einem allfälligen Verfahren gemäß § 237 BAO zu prüfen), sondern in der (vollen) Heranziehung zur Haftung läge.

(BFG-Newsletter 2022/01)

(*Zinöcker* in BFGjournal 2022, 101)

Bescheidmäßige Feststellung, ob ein Kapitalabfluss vorliegt?

BFG vom 8.6.2022, RV/7102846/2021 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz bietet keine Rechtsgrundlage für einen Feststellungsantrag des Kontoinhabers, dass eine bestimmte Auszahlung oder Überweisung keinen Kapitalabfluss iSd Kapitalabfluss-Meldegesetz darstelle.

Die Bundesabgabenordnung sieht eine bescheidmäßige Feststellung zur Frage, ob ein von einem Sparbuch oder Girokonto abgeflossener Betrag ein Kapitalabfluss iSd Kapitalabfluss-Meldegesetz ist, nicht vor.
(Knechtl in BFGjournal 2022, 246)

Verspätungszuschlag: Nichtabgabe einer UVA (Umsatzsteuervoranmeldung) aufgrund Covid-19-bedingter Mitarbeiterausfälle keine entschuldbare Fehlleistung mangels Vorliegens einer Naturkatastrophe
BFG vom 8.9.2022, RV/2100269/2022 (Abweisung; Revision zugelassen)
Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/15/0042
Die Covid-19-Pandemie stellt abgabenrechtlich keine Naturkatastrophe iSd § 1 „Abgabenrechtliche Sondermaßnahmen für Opfer von Naturkatastrophen“, BGBl. I Nr. 112/2005, dar. Wahrt ein:e Abgabepflichtige:r die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung aufgrund Covid-19-bedingter Mitarbeiterausfälle nicht, stellt dies keine entschuldbare Fehlleistung iSd § 135 BAO dar.
(Maicovski in BFGjournal 2022, 374)

1. Verschulden an der Säumnis aufgrund manipulativer Fehlleistungen von Kanzleiangestellten (§ 308 BAO)
2. Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages beginnt ab vorwerfbarem Nichterkennen des Irrtums
BFG vom 13.10.2022, RV/7101651/2022 (Stattgabe; Revision zugelassen)
Eine nur zufällige unglückliche Verkettung zweier – auf einem minderen Grad des Versehens beruhender – Fehlleistungen bei der manipulativen Durchführung der sorgfältig angeordneten und überwachten Versendung einer Beschwerde führt zu keinem eine Wiedereinsetzung ausschließenden Verschulden.
Die Frist zur Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Irrtum bei Einhaltung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt für den steuerlichen Vertreter erkennbar gewesen wäre. Ohne besondere Hinweise oder vorangegangene

Fehlleistungen bestehen für einen Parteienvertreter keine Pflichten zur Kontrolle der ordnungsgemäßen manipulativen Durchführung einer sorgfältig angeordneten Versendung.
(BFG-Newsletter 2022/04)

Ablehnung eines Richters wegen angeblicher Befangenheit

BFG vom 18.10.2022, AO/5100013/2022 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Gemäß § 268 Abs. 1 BAO steht den Parteien das Recht zu, den Einzelrichter oder ein Mitglied des Senates mit der Begründung abzulehnen, dass einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe vorliegt. Wenn der/die zuständige Einzelrichter/in lediglich in einem Beschluss zu erkennen gab, dass er/sie bei unveränderter Sachlage der Rechtsmeinung des VwGH zu folgen beabsichtigt, kann dies jedoch noch keinen Befangenheitsgrund darstellen. Auch die Unrichtigkeit einer Gerichtsentscheidung oder die Vertretung einer bestimmten Rechtsmeinung durch den/die Richter/in bildet per se noch keinen Ablehnungsgrund.
(BFG-Newsletter 2022/04)
(Fischerlehner/Oberlaber in BFGjournal 2022, 326)

Postenlauf gem. § 108 Abs. 4 BAO bei Paketdienst

BFG vom 7.11.2022, RV/7200062/2021 (Abweisung; Revision zugelassen)

Wird eine richtig adressierte und an die zuständige Behörde gerichtete Beschwerde nicht per Post (die Österreichische Post AG) sondern per Paketdienst (Postdiensteanbieter) befördert, kommt es für die fristgerechte Einbringung der Beschwerde (§ 245 Abs. 1 BAO) auf den Zeitpunkt des Einlangens bei der Behörde an. Im Gegensatz zur Beförderung durch die Post genügt es in diesen Fällen nicht, dass die Beschwerde am letzten Tag der Frist an den Postdiensteanbieter übergeben wurde, zumal die Bestimmungen des § 108 Abs. 4 BAO ausschließlich dann zur Anwendung kommen, wenn der betreffende Schriftsatz wirksam der Post (also der Österreichischen Post AG) übergeben wurde.
(BFG-Newsletter 2022/04)
(Schober in BFGjournal 2022, 381)

Konteneinschau

Nochmaliges Auskunftsverlangen an das Kreditinstitut darf vom BFG trotz bereits erteilter Auskunft bewilligt werden (§§ 3, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 2 KontReg; § 244 BAO)

BFG vom 20.6.2022, KR/2100001/2022, KR/2100002/2022 (Die Konteneinschauen wurden zu Unrecht bewilligt; Revision zugelassen)

VwGH 15.12.2022, Ro 2022/13/0031, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Der VwGH hat erstmals über die Rechtmäßigkeit von Rekursentscheidungen des BFG im Verfahren zur abgabenbehördlichen Konteneinschau entschieden. Revisionsgegenständlich war in beiden Fällen die Rechtsfrage, ob ein Auskunftsverlangen an ein Kreditinstitut vom BFG noch einmal bewilligt werden darf, wenn die Auskunft vom Kreditinstitut aufgrund eines vorangegangenen (gleichen) Auskunftsverlangens bereits einmal erteilt wurde; die Abgabenbehörde hatte die Auskünfte nämlich vernichtet, nachdem die Bewilligung der ersten Auskunftsverlangen für rechtswidrig erklärt wurde.

Der VwGH nahm das Revisionsverfahren zum Anlass, jenseits der eigentlichen Rechtsfrage auch ein paar allgemeine rechtliche Aussagen zum Bewilligungsverfahren und zum Rekursverfahren zu machen.

(BFG-Newsletter 2022/04)

(Rauscher in BFGjournal 2023, 14)

Zoll und Außenwirtschaft

Verschulden des Anmelders als indirekter Vertreter bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 Z 2 UStG

BFG vom 5.1.2022, RV/7200019/2021 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Beachte: Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2022/16/0010.

Hat die Bf. alle ihr zustehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, dh die Gültigkeit der UID-Nummer und der EORI-Nummer des Geschäftspartners geprüft sowie schon vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit von einer Kanzlei die steuerliche Vertretung und die Verträge überprüfen lassen, kann ihr kein schuldhaftes Verhalten iSd § 26 Abs. 5 lit. e letzter Satz UStG zur Last gelegt werden.

Keine Unbilligkeit nach Lage der Sache, wenn der Spediteur als Anmelder nicht mit der ordentlichen Sorgfalt eines Kaufmannes eingeschritten ist

BFG vom 4.4.2022, RV/7200019/2020 (Abweisung, Revision zugelassen)

Auf einen Erstattungsfall, der sich auf Eingangsabgaben bezieht, die vor dem 1.5.2016 entstanden sind, sind die materiellrechtlichen Bestimmungen des Art. 239 ZK anzuwenden. Art. 120 UZK, der die Regelungen des Art. 239 ZK im Wesentlichen übernommen hat, ist auf Sachverhalte, in denen die Zollschuld vor dem 1.5.2016 entstanden ist, nicht anzuwenden.

Zur Tabaksteuerpflicht von Cannabis-Blüten ("Marihuana")

BFG vom 11.4.2022, RV/1200005/2020 (Abweisung; Revision zugelassen)

Beachte: VfGH-Beschwerde zur Zahl E 1380/2022 anhängig.

Hanfblüten sind iSd § 3 Abs. 3 Z 1 TabakStG (Art. 5 Abs. 1 RL 2011/64/EU) „anders zerkleinert“ weil sie "ohne industrielle Fertigung zum Rauchen geeignet sind". Aus diesem Grund sind sie auch ein Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes.

(*Summersberger* in BFGjournal 2022, 174)

Einbringung in eine Deponie und Fehlen einer Genehmigung

BFG vom 23.6.2022, RV/3200125/2014 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Nach § 3 Abs. 1a Z 1 ALSAG ist Abraummaterial steuerfrei, das beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfällt, sofern diese Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegt. Im Sinne einer „objektiven wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung“ kommt es darauf an, ob der Zweck des Vorhabens primär das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen ist; VwGH 12.9.2007, 2006/04/0122. Im Lichte dieses Prüfungsmaßstabs üben Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus eine Tätigkeit nach dem MinroG jedenfalls nicht aus; Abraummaterial aus Tätigkeiten des Hoch- und Tiefbaues ist steuerpflichtig.

Kein Erlöschen der EUSt wegen Art. 124 Abs. 1 Buchstabe h UZK

BFG vom 29.6.2022, RV/6200006/2018 (Abweisung, Revision zugelassen)

Rechtssatz 1: Ein im Unionsversand befördertes Fahrzeug scheidet aus dem externen Unionsversandverfahren aus und geht in den Wirtschaftskreislauf der Union ein, wenn es ohne vorherige Gestellung bei einer Zollstelle in ein Unternehmen zum Zweck der Reparatur aufgenommen wird und dort durch den Austausch des Getriebes in einer (mit dem Versandverfahren nicht vereinbaren) Weise behandelt wird. Es wird dadurch mit der Ware so verfahren, als sei sie im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und damit einer inländischen Ware gleichgestellt.

Rechtssatz 2: Da die Mehrwertsteuersystemrichtlinie keine Bestimmung enthält, die das Erlöschen der Einfuhrumsatzsteuerschuld im Fall des Erlöschens der Zollschuld nach Art. 124 Abs. 1 Buchstabe h UZK vorsieht, bleibt eine für eine Ware einmal entstandene Einfuhrumsatzsteuerschuld bestehen und ist das Erlöschen der Zollschuld insoweit ohne Bedeutung. Aus dem Urteil des EuGH vom 7.4.2022, Rs. C-489/20, UB, lässt sich ableiten, dass die Erlöschenstatbestände des Art. 124 UZK nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer anwendbar sind.

Erstattung der Mineralölsteuer für Luftfahrtbetriebsstoffe

BFG vom 14.12.2022, RV/7200037/2019 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Beachte: Revision eingebracht (Amtsrevision).

Die Regelungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b) der RL 2003/96/EG (EnStRL) sind so klar, genau und unbedingt, dass sie dem Einzelnen das Recht verleihen, sich vor den nationalen Gerichten auf sie zu berufen, um sich einer mit ihr unvereinbaren nationalen Regelung zu widersetzen. Wenn eine Unvereinbarkeit des § 4 Abs. 1 Z 1 MinStG mit dem Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) EnStRL festgestellt wird, oder die österreichischen Behörden die Steuerbefreiung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b) EnStRL nicht umfassend anwenden, kann sich der in seinen Rechten Verletzte direkt auf diese Regelungen stützen.

Finanzstrafrecht

Rücktritt vom Versuch durch Abgabe einer verspäteten – inhaltlich richtigen – Einkommensteuererklärung

BFG vom 5.4.2022, RV/7300002/2022 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Die nicht fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen 2017 eines steuerlich erfassten Abgabepflichtigen stellt den Versuch einer schuldhaften Abgabenverkürzung gemäß § 13 FinStrG dar. Die zweite Fallvariante des § 33 Abs. 3 lit. a FinStrG, dass die Abgaben infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches mit dem Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist (Anmeldefrist, Anzeigefrist) nicht festgesetzt werden konnten, trifft im gegenständlichen Fall nicht zu, weil die Beschuldigte als Vermieterin steuerlich erfasst war, für Vorzeiträume durchgängig hohe Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt und die festgesetzte Einkommensteuer dafür auch entrichtet hat und für die Monate 1-12/2017 im Rahmen der abgegebenen Umsatzsteuersteuervoranmeldungen eine namhafte Zahllast offengelegt hat.

Die verspätete Abgabe der Erklärungen führte zu einer erklärungsgemäßen bescheidmäßigen Festsetzung. Da zuvor keine Verfolgungshandlung der Finanzstrafbehörde nach § 14 Abs. 3 FinStrG gesetzt wurde, liegt ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch nach § 14 Abs. 1 FinStrG vor.

Dieses Erkenntnis steht im Einklang mit der ständigen Judikatur des VwGH, anders OGH siehe zuletzt ZSS 2022, 148, Obermann, Deliktsvollendung und Strafbarkeitsverjährungsbeginn bei Hinterziehung von Veranlagungsabgaben durch Unterlassen

Beschlagnahmeanordnung für tabak- und nikotinfreien Wasserpfeifenersatztabak, der als Rauchware tabaksteuerpflichtig ist, sodass eine Tabaksteuerverkürzung bewirkt wurde. Ein vorsätzliches Handeln als Voraussetzung für einen Verfall als Beschlagnahmegrund liegt nicht vor.

BFG vom 31.5.2022, RV/7300016/2022 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Beim „Wasserpfeifenersatztabak“ Cloud One handelt es sich um Wasserpfeifentabak, der keinen Tabak enthält, somit um eine tabakfreie Rauchware, 2403 9990 00 V245, die ganz aus Tabakersatzstoffen und anderen Stoffen als Tabak besteht, die sich zum Rauchen eignet und

wie handelsüblicher Wasserpfeifentabak in Wasserpfeifen geraucht werden kann, somit um eine tabaksteuerpflichtige Rauchware.
Die Beschlagnahme als Verfallsgegenstand darf nur bei Verdacht eines mit Verfall bedrohten (vorsätzlich begangenen) Finanzvergehens (hier § 33 Abs. 1 FinStrG) erfolgen, für das in dessen Abs. 6 der Verfall angedroht ist. Auch wenn in der Begründung der Beschlagnahmeanordnung ein Monopoldelikt angedeutet wurde, ist nicht zu prüfen, ob die Beschlagnahme allenfalls wegen eines anderen Finanzvergehens erfolgen hätte können.
(BFGjournal 2022, 205)

Beschlagnahme von Goldschmuck und -münzen bei Gefahr im Verzug; Golddukaten mit Öse bilden eine Einheit als Goldschmuck, da die "Bankfähigkeit" der Münzen für eine separate Weiterverwendung z.B. als Zahlungsmittel nicht gegeben ist, sodass eingangsabgabepflichtiger Goldschmuck vorliegt

BFG vom 19.5.2022, RM/7300001/2022 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Bei Goldmünzen mit Ösen handelt es sich um Schmuckgegenstände, da die Goldmünzen eine Einheit mit dem Schmuck bilden. Sie können in der Regel z.B. bei einer Altgoldeinlöse schwer getrennt werden, da entweder die Fassungen die Münzen beschädigt haben oder bei anderen Stücken die Münzen mit den restlichen Schmuckteilen verlötet wurden. Somit ist die „Bankfähigkeit" der Münzen für eine separate Weiterverwendung als Zahlungsmittel nicht gegeben. Eine Eingangsabgabenfreiheit als Goldmünzen iSd § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG ist nicht gegeben.
Wenn ein Reisender die von ihm mitgeführten Waren sogar bei ausdrücklichem Befragen verschweigt, dann indiziert dies die Absicht, eine Gestellung und Anmeldung dieser Waren überhaupt zu unterlassen. Hinzu kommt, dass bei Gewerbetreibenden, die Handel mit Waren betreiben, die Kenntnis vorausgesetzt werden kann, dass die Verbringung von Handelswaren mit einem derartigen Wert (hier: Schmuckgegenstände, Gold im Wert von ca. € 30.000,00) anlässlich der Einreise in das Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Gestellung und Anmeldung rechtswidrig ist (VwGH 23.10.2002, 2002/16/0065).
Eine "Gefahr im Verzug"-Situation liegt vor, wenn die Beschlagnahme von Gegenständen durch die Einholung eines schriftlichen Auftrages der zuständigen Finanzstrafbehörde aus irgendeinem Grund gefährdet erscheint, wobei schon die geringste Gefahr zur Beschlagnahme

ohne schriftlichen Auftrag ausreicht, weil der Sicherungszweck im Vordergrund steht. Eine solche Gefahrensituation liegt jedenfalls vor, wenn die Beschlagnahme von Gegenständen durch die Einholung eines schriftlichen Auftrages der zuständigen Finanzstrafbehörde verzögert würde und dadurch gefährdet wäre (z.B. VwGH 25.1.1990, 89/16/0163).

Kein Mindestausmaß einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag

BFG vom 14.7.2022, RV/3300006/2019 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Mangels ausdrücklicher Festlegung ähnlich wie in § 15 Abs. 1 FinStrG (wonach eine Freiheitsstrafe mindestens den Zeitraum von einem Tag erreichen muss) darf eine – etwa nach Stunden bemessene – Ersatzfreiheitsstrafe nach § 20 FinStrG auch die Frist von einem Tag unterschreiten, so dies beispielsweise für die Beachtung eines Verböserungsverbotes (§ 161 Abs. 3 FinStrG) erforderlich ist.

(BFGjournal 2022, 233)

Kosten der Bank für Kontenöffnung

BFG vom 21.2.2022, RV/5300047/2019 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Einem im Finanzstrafverfahren durch die Finanzstrafbehörde um Auskunft ersuchten Kreditunternehmen gebührt Ersatz der dadurch erwachsenden Aufwendungen (VwGH vom 24.9.2002, 2000/14/0126). § 176 Abs. 1 BAO idF BGBl 1980/151, wonach Zeugen auch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen haben, ist nur versehentlich nicht auch im FinStrG normiert worden. Diese echte Gesetzeslücke ist analog zu § 176 Abs. 1 BAO zu schließen. Da Auskunftspersonen hinsichtlich ihres Anspruches auf Aufwandersatz den Zeugen gleichgestellt sind (§ 99 Abs. 1 4. Satz FinStrG), steht dem Kreditunternehmen ein Ersatz notwendiger Barauslagen zu (vgl. VwGH vom 21.3.1996, 93/15/0221, 0224; 24.9.2002, 2000/14/0126; 24.9.2002, 2002/16/0133).

Zu den notwendigen und damit zu ersetzenden Barauslagen gehören nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jene Aufwendungen, die erforderlich sind, um die von der Behörde angeforderten Behelfe und Beweismittel herbeizuschaffen. Der Anspruch auf Ersatz steht insoweit zu, als die Erteilung der von der Behörde geforderten Auskünfte bzw. die Gewährung der entsprechenden Einsichtnahmen (hier: die Anfertigung der angeforderten Belegkopien

bzw. Speicherung der Daten auf CD) bei der gegebenen Büroorganisation Aufwendungen notwendig macht, die dem Vorgang direkt zuzuordnen sind (vgl. VwGH vom 3.7.1996, 93/13/0015; 24.9.2002, 2000/14/0126).

Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG, Festsetzungsverjährung, Entstehung des Abgabenanspruches bei unrichtiger Geltendmachung von Vorsteuern

BFG vom 23.6.2022, RV/7100423/2022 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Beachte: Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/16/0020.

Auch hinsichtlich unrichtig geltend gemachter Vorsteuern ist an die Entstehung der Steuerschuld iSd § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG anzuknüpfen, und nicht an den Fälligkeitstag der Umsatzsteuer am 15. des zweitfolgenden Monats iSd § 21 Abs. 1 UStG. Dies ergibt sich aus dem Verweis des § 4 Abs. 3 BAO auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld.

Es wäre daher verfahrensgegenständlich für das abweichende Wirtschaftsjahr spätestens im April 2011 wegen des Vertriebsstartes für Wohnungsverkäufe eine Berichtigung der Vorsteuern in das Rechenwerk für die Voranmeldung aufzunehmen gewesen und wurden zuletzt im Monat April 2011 unrichtig Vorsteuern in voller Höhe geltend gemacht, damit ist mit Ablauf des Monats der Abgabenanspruch entstanden, dessen Geltendmachungsmöglichkeit mittels Bescheiderlassung durch Verlängerungshandlungen zwar bis in das Jahr 2021 erstreckt werden konnte, jedoch nur bis zum Eintritt der absoluten Festsetzungsverjährung.

Der Abgabenanspruch der monatlich selbst zu berechnenden Umsatzsteuer im Voranmeldungszeitraum entsteht unabhängig von einer Wahrnehmung oder Unterlassung einer Erklärungspflicht einer bei deren Fälligkeit zu meldenden Zahllast oder der Geltendmachung einer Gutschrift für einen Voranmeldungszeitraum.

Bei einer Selbstanzeige anlässlich einer Prüfungsmaßnahme (§ 29 Abs. 6 FinStrG) gibt es dazu keine 10 Jahre Verjährungsfrist für eine Abgabenerhöhung, sondern tritt die absolute Verjährung mit der Verjährung der Abgabenschuldigkeit ein, zu der ein Finanzvergehen als Anspruchsgrundlage für eine Abgabenerhöhung begangen wurde.

(Schmutzer in BFGjournal 2022, 250)

Amtswegige Verpflichtung zur Aufhebung eines Abgabenerhöhungsbescheides nach § 29 Abs. 6 FinStrG

BFG vom 1.12.2022, RS/7100068/2022 (Einstellung, Revision nicht zugelassen)

Wird eine Abgabenfestsetzung zu einem mittels Selbstanzeige einbekannten Mehrbetrag/Verkürzungsbetrag, der als Basis einer Festsetzung einer Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG herangezogen wurde, im Beschwerdeverfahren aufgehoben oder abgeändert, so ergibt sich nach § 295 Abs. 3 BAO die amtswegige Verpflichtung zur Aufhebung des Abgabenerhöhungsbescheides.

(*Schmutzer* in BFGjournal 2023, 30)

Bei einem Parteienvertreter indiziert Unkenntnis der Rechtslage grobes Verschulden an der Nichtentrichtung einer Geldstrafe bei deren Fälligkeit, womit die Säumniszuschlagsfestsetzung zu Recht erfolgt ist

BFG vom 15.12.2022, RV/6300002/2022 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

In der Beschwerde wurde hinsichtlich des fehlenden groben Verschuldens vorgebracht, dass dem Verteidiger erst nach Fälligkeit bewusstgeworden sei, dass die Geldstrafe bei Rechtsmittelverzicht schon ein Monat nach Verkündung der Entscheidung fällig werde. Man habe auf die Bekanntgabe der Zahlungsmodalitäten gewartet und auch nicht in Erwägung gezogen, dass diese erst nach Fälligkeit zugehen könnte.

Die Unkenntnis einer neuen Gesetzeslage durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter stellt keinen minderen Grad des Versehens dar (vgl. VwGH vom 28.2.2022, Ra 2022/12/0014; VwGH vom 4.8.2022, Ro 2020/13/0012; VwGH vom 14.6.2021, Ra 2020/07/0062 mwN). Dies gilt umso mehr im gegenständlichen Fall, wenn keine neue Rechtslage vorliegt, sondern die einschlägigen Normen (insb. § 154 und § 171 Abs. 1 FinStrG) schon seit Jahrzehnten unverändert im Rechtsbestand sind. Der Verteidiger als befugter Vertreter in Finanzstrafsachen hat in Anwesenheit eines Entscheidungsträgers der Beschwerdeführerin den Rechtsmittelverzicht selbst abgegeben ohne sich offensichtlich mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Folgen hinsichtlich der Fälligkeit der Verbandsgeldbuße näher auseinanderzusetzen.

Landes- und Gemeindeabgaben

Keine Glücksspielautomatenabgabe für den Hauptmieter eines Lokals für den Zeitraum, für den er nachweisen kann, dass er das Lokal untervermietet und der Untermieter das Lokal und die Geräte innehatte

BFG vom 31.5.2022, RV/7400374/2018 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Sobald die faktische Gewalt über ein Lokal und die Zurverfügungstellung von Spielapparaten an einen Nachmieter oder Untermieter erfolgt ist, ist außer in Fällen von Mitunternehmerschaft nur mehr dieser Steuerschuldner iSd § 2 Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz.

Haftung des neuen Wasserabnehmers für "aufgelaufene" Wassergebühren des Vorgängers

BFG vom 9.6.2022, RV/7400060/2019 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Unter "aufgelaufenen" Wassergebühren iSd § 25 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz versteht man nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.3.2008, 2004/17/0221, Wassergebühren, deren Abgabenanspruch im nach dieser Haftungsbestimmung relevanten Zeitraum seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres bis zur Übernahme des Wasseranschlusses entstanden ist; auf die Fälligkeit kommt es im Unterschied zu anderen Haftungsbestimmungen, insbesondere nach § 9 BAO, nicht an.

Verwaltungsstrafverfahren

Parkometer-Zusatztafel als Ausnahmegenehmigung (für das Aufladen eines Elektrofahrzeugs) gilt nur während des Ladevorganges

BFG vom 3.10.2022, RV/7500241/2022 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Da die Befreiung von der Parkometerabgabe während des Ladens eine Begünstigung darstellt, liegt es in der Sphäre des Beschwerdeführers (Bf.), die Voraussetzungen der Begünstigung auch tatsächlich einzuhalten und insbesondere ihr Vorliegen zu prüfen. Dies bedeutet, dass der Bf. spätestens bei der Beendigung des Ladevorganges beim Auto hätte sein müssen, um den Parkplatz zu verlassen.

In den Erläuterungen zu § 54 Abs. 5 lit. m StVO wird unter anderem ausgeführt, dass eine Förderung der Elektromobilität sowohl verkehrs- als auch umweltpolitisch wünschenswert ist. Mit Hilfe der neuen Zusatztafel soll ein Freihalten von Parkplätzen zum Zweck des Aufladens

von Elektrofahrzeugen auf einfache Weise ermöglicht werden. Ist der Ladevorgang beendet, so kann diese Rechtswohltat nicht mehr in Anspruch genommen werden; das Elektrofahrzeug ist dann unverzüglich aus dem Halte- und Parkverbot zu entfernen.
(BFG-Newsletter 2022/03)

Parkometerabgabe: die unmittelbar aufeinanderfolgende Kombination eines Gratisparkscheins mit kostenpflichtigen Parkscheinen ist nach der Wiener Kontrolleinrichtungenverordnung nicht erlaubt

BFG vom 5.12.2022, RV/7500507/2022 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Der Sinn des Verbotes der Kombination von 15-Minuten-Gratis-Parkscheinen mit anderen Parkscheinen und des Verbotes des zeitlichen Aneinanderreihens von 15-Minuten-Gratis-Parkscheinen (s. § 9 Wiener Kontrolleinrichtungenverordnung) liegt darin, die Überprüfbarkeit der Grundbedingungen des Gratisparkens sicherzustellen, nämlich die maximale Gratisabstellzeit von 15 Minuten. Bei einer länger als 15 Minuten dauernden Abstellzeit, wobei diese Möglichkeit vom Lenker bereits beim Abstellen einzukalkulieren ist, ist ab der ersten Minute des Abstellens ein entgeltlicher Parkschein nötig. Die Grundbedingungen des Gratisparkens wiederum dienen dazu, die Ziele der Parkraumbewirtschaftung zu erreichen: Rationierung der knappen Parkplätze und Einnahmenerzielung für die Stadt Wien. Auch eine "spätere" Abgabenentrichtung und ein dadurch dokumentierter und vom Bf. vorgebrachter Zahlungswille, hebt die bereits eingetretene Strafbarkeit nicht auf.
(BFG-Newsletter 2022/04)

BFG und Auslandsbezug

Österreichische Familienleistungen bei Bezug einer Rente (Pension) in Slowenien und in Österreich (Art. 68 Abs. 1 VO 883/2004, Art. 11 ff. VO 883/2004, § 2 FLAG)

BFG vom 26.1.2022, RV/7101391/2021 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Der EuGH hat diese Ansicht bestätigt (EuGH 13.10.2022, C-199/21, DN; BFG vom 19.3.2021, RE/7100001/2019).

Bei mitgliedstaatsübergreifenden Sachverhalten kann ein Anspruch auf volle Familienleistungen in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten bestehen, wenn die jeweiligen Mitgliedstaaten leistungsbezogen unter anderem an den Wohnort anknüpfen, da unionsrechtlich Wohnortklauseln des nationalen Rechts so auszulegen sind, dass der Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat dem Wohnort im Anspruchsmitgliedstaat in Bezug auf Familienleistungen gleichzusetzen ist. Nach Unionsrecht sind jedenfalls Familienleistungen im Umfang der Leistungen, die nach dem Recht jenes der betroffenen Mitgliedsstaaten zusteht, der die höhere Familienleistung vorsieht, zu gewähren.

(BFG-Newsletter 2022/01)

(Lenneis in BFGjournal 2022, 60)

Reichweite der Befreiungsbestimmung für Ortskräfte (§ 3 Abs.1 Z 30 EStG)

BFG vom 19.4.2022, RV/7104064/2020 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

Es bedarf eines besonderen Nahebezuges zum Tätigkeitsort, um als Ortskraft iSd § 3 Abs. 1 Z 30 EStG zu gelten.

Aus den Materialien zur Definition der Ortskraft ergibt sich, dass für sie wesentlich ist, mit den lokalen Verhältnissen vertraut zu sein. Daher kann nicht jede im Ausland für eine Auslandstätigkeit aufgenommene Person als Ortskraft gelten.

(BFG-Newsletter 2022/02)

(Blasina in BFGjournal 2022, 145)

Kreditzinsen und Kursverluste als nachträgliche Betriebsausgaben bei einem aus betrieblichen Gründen aufgenommenen Schweizer-Franken-Kredit (§ 32 Z 2 EStG)

BFG vom 22.6.2022, RV/7102587/2020 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Wird ein Fremdwährungsdarlehen aus betrieblichen Gründen aufgenommen und kommt es in der Folge zu einer Änderung des Wechselkursverhältnisses, so ist das positive oder negative Ergebnis aus der Konvertierung im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zu berücksichtigen. Da die betriebliche Veranlassung von Einnahmen und Ausgaben nicht mit der Beendigung des Betriebes endet, liegen insoweit nachträgliche Betriebsausgaben vor, als die Aufwendungen mit der ehemaligen Tätigkeit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei einem ursprünglich aus betrieblichen Gründen aufgenommenen Fremdwährungskredit sind daher nicht nur die Schuldzinsen, sondern auch die erlittenen Kursverluste als nachträgliche Betriebsausgaben anzusehen.

(BFG-Newsletter 2022/03)

(Cermak-Kapl in BFGjournal 2022, 223)

BFG und Höchstgerichte

Revisionsverfahren (VwGH)

Strittige Anwendung der Bestimmung des § 9 Abs. 5 Satz 4 KStG 1988

BFG vom 3.5.2022, RV/5100345/2019 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Revision (Amtsrevision) beim VwGH protokolliert zur Zahl Ro 2022/15/0032. Mit Erk. v. 19.10.2022 als unbegründet abgewiesen.

Wird ein Gruppenmitglied rückwirkend zum 31.12. auf ein am Verschmelzungsstichtag nicht zur Gruppe gehörendes 100%-iges Tochterunternehmen des Gruppenträgers verschmolzen und gehört dieses Tochterunternehmen am 1.1. des Folgejahres zur Gruppe, ist die Regelung des § 9 Abs. 5 vierter Satz KStG anwendbar und es kommt zu keinem Ausscheiden aus der Gruppe.

(Hirschler/Sulz/Oberkleiner in BFGjournal 2022, 191)

Progressionsvorbehalt (DBA Türkei): uneingeschränkte Anwendung bei unbeschränkter Steuerpflicht

BFG 18.3.2021, RV/7100347/2021 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Revision beim VwGH protokolliert zur Zahl Ra 2021/13/0067. Mit Erk. v. 7.9.2022 als unbegründet abgewiesen.

Natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben, sind gemäß § 1 Abs.2 EStG 1988 unbeschränkt steuerpflichtig. Einkünfte, die gemäß einer Zuteilungsregel im anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen (idF DBA) einem ausländischen Staat zugerechnet werden, sind von der inländischen Besteuerung grundsätzlich unter Anwendung des Progressionsvorbehaltes zu befreien.

Allerdings sind die im Inland erzielten Einkünfte gemäß der Anwendung des DBA im Inland zu versteuern. Vor dem Bundesfinanzgericht (idF BFG) wurde nun die Frage geklärt, ob auf die inländischen Einkünfte auch dann der Progressionsvorbehalt anwendbar ist, wenn die natürliche Person im Ausland ansässig ist.

(*Deutsch* in BFGjournal 2022, 336; *Knechtl* in taxlex 2022/74; *Kerschner* in ÖStZ 2022/626)

Ermächtigung gem. § 153 Abs. 2 AußStrG begründet keine Vertretungsbefugnis im Abgabenverfahren

BFG vom 5.4.2022, RV/5100118/2022 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Revision (Amtsrevision) beim VwGH protokolliert zur Zahl Ro 2022/15/0026. Mit Erk. v. 23.11.2022 wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufgehoben.

Wenn ein Sozialhilfeverband vom Verlassenschaftsgericht gem. § 153 Abs. 2 AußStrG zur Durchsetzung seines Anspruches gemäß § 324 Abs. 3 ASVG ermächtigt wird, einen Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung zu stellen, ist der Sozialhilfeverband legitimiert, als Vertreter des ruhenden Nachlasses nach einer verstorbenen Person dessen Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen.

Fortgesetztes Verfahren mit Beschluss RV/5100759/2022 vom 2.1.2023 als unzulässig zurückgewiesen.

(BFG-Newsletter 2022/02)

(*Berger* in BFGjournal 2023, 19)

Beschwerdeverfahren (VfGH)

Ermittlung der Einkünfte aus einer Grundstücksveräußerung gemäß § 30 Abs. 3 EStG infolge eines Antrages gemäß § 30 Abs. 5 EStG

BFG vom 9.3.2022, RV/7100605/2021 (Abweisung; Revision zugelassen)

VfGH-Beschwerde protokolliert zur Zahl E 997/2022. Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 29.6.2022 abgelehnt.

Haftung für verkürzte Glücksspielautomatenabgaben, Strohmann als Geschäftsführer, Gleichbehandlungsnachweis nicht erfolgversprechend

BFG vom 17.3.2022, RV/7400027/2021 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

VfGH-Beschwerde protokolliert zur Zahl E 1122/2022. Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 14.6.2022 abgelehnt.

Revision beim VwGH protokolliert zur Zahl Ra 2022/15/0071.

Abzugsverbot von freiwilligen Abfertigungen im Rahmen von Sozialplanungen verfassungswidrig

BFG vom 5.5.2021, RV/7100404/2021 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

VfGH-Beschwerde protokolliert zur Zahl E 2408/2021. Mit Erkenntnis vom 17.3.2022 aufgehoben: Die beschwerdeführende Partei ist durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden. Fortgesetztes Verfahren mit Erkenntnis zur Zahl RV/7101006/2022 vom 17.5.2022 erledigt (Stattgabe; Revision nicht zugelassen).

Der VfGH hat die Regelung des § 20 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 aufgrund sachlich nicht begründbarer Differenzierungen und damit dem Verstoß gegen den Gleichheitssatz aufgehoben. In der Begründung der Aufhebung hat der VfGH die einzelnen relevanten arbeitsverfassungsrechtlichen Bestimmungen herangezogen. Im Widerspruch zum vorangegangenen Erkenntnis des VwGH und dem darauffolgenden Erkenntnis des BFG hat der VfGH ausgesprochen, dass eine verfassungskonforme Interpretation des § 20 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 nicht zulässig ist. Allerdings hat der VfGH diese beiden Erkenntnisse insofern bestätigt, als dass ein zumindest teilweises,

aber dafür differenzierteres Abzugsverbot vom Gesetzgeber gefordert und sehr wohl zulässig ist.

(*Deutsch* in BFGjournal 2022, 182)

BFG und EuGH

Zurücknahme des Vorabentscheidungsersuchens betreffend Indexierung von Familienleistungen

Beschluss des BFG vom 18.6.2022, RE/7100001/2022

Das mit Beschluss BFG 16.4.2020, RE/7100001/2020, an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 267 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestellte Ersuchen um Vorabentscheidung, ob die Indexierung von Familienleistungen durch den österreichischen Gesetzgeber unionsrechtskonform ist, protokolliert zu C-163/20, wird gemäß Artikel 100 Abs. 1 Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union und § 290 Abs. 3 BAO zurückgenommen. Ist die Vorlagefrage durch ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in einem anderen Verfahren geklärt, hat das Bundesfinanzgericht zwecks Vermeidung weiteren Aufwands beim Gerichtshof und rascher Entscheidung im Anlassverfahren das Vorabentscheidungsersuchen ehebaldigst zurückzunehmen.

Mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2022 wurde auf Grund des Beschlusses des BFG vom 18. Juni 2022 die Rechtssache C-163/20 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

(BFG-Newsletter 2022/02)

(BFGjournal 2022, 205)

(*Bräumann* in iFamZ 2022, 180)

Vorabentscheidungsersuchen zur Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen

BFG vom 29.1.2020, RE/5100002/2020, BFG vom 30.1.2020, RE/5100001/2020

EuGH 17.6.2021, Rs C-58/20, K und C-59/20, DBKAG

BFG-Erkenntnisse nach EuGH-Urteil zur Verwaltung von Sondervermögen

BFG 14.2.2022, RV/5100221/2016 (zu K) und 10.2.2022, RV/5100456/2015 (zu DBKAG)

An einen Dritten ausgelagerte steuerliche Arbeiten, die die Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilinhaber gemäß dem nationalen Recht der Anteilinhaber sicherstellen, fallen unter die in § 6 Abs. 1 Zi 8 lit. i UStG 1994 vorgesehene Steuerbefreiung, wenn diese nationalen Bestimmungen nur für die Verwaltung von begünstigtem Sondervermögen und in dieser Form nicht auch für andere Anlageformen gelten. Eine vollständige Auslagerung ist dabei nicht erforderlich. Bei der Ermittlung der steuerrelevanten Werte auf der Basis der Daten der Depotbank und der letztlich durch die KAG/Verwges erfolgte Meldung der Daten an die Meldestelle sah der EuGH die geforderte Eigenständigkeit als gegeben.

(*Unterberger* in BFGjournal 2022, 42)

Vorabentscheidungsersuchen: Steuerschuld kraft Rechnungslegung, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt? Berichtigung von Rechnungen, wenn Leistungsempfänger nicht mehr identifizierbar ist?

BFG vom 21.6.2021, RE/7100001/2021

EuGH-Urteil vom 8.12.2022, C-378/21, P GmbH.

BFG-Erkenntnis nach EuGH-Urteil: BFG vom 27.1.2023, RV/7100930/2021

Keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei überhöhtem Steuerausweis an Konsumenten (§ 11 Abs. 12 UStG)

Das BFG hatte zu beurteilen, ob an Konsumenten ausgestellte Kleinbetragsrechnungen mit überhöhtem Steuerausweis zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung führen. Da ein Risiko für den Steuerausfall (fast) gänzlich ausgeschlossen wurde, entstand im Lichte der Aussagen des EuGH auch keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung. Der Unternehmer schuldete daher lediglich den richtigerweise anzuwendenden Steuersatz kraft Leistungserbringung. Damit bedarf es auch keiner Rechnungsberichtigung. Das BFG kam zum Schluss, dass § 11 Abs. 12 UStG einschränkend richtlinienkonform zu interpretieren ist.

(*Pfeiffer* in BFGjournal 2023, 57)

4. Tätigkeitsbericht der Pressesprecherin für das Jahr 2022

(gemäß Punkt V. 6. der Medienverfügung)

Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, uäm gefördert. Dementsprechend gehört es auch zu den Aufgaben des BFG, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des BFG wird vorrangig vom Evidenzbüro wahrgenommen. Dazu zählen die Herausgabe des BFGjournals, die Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des BFG im Internet (Findok), die regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des BFG im Rahmen des BFG-Newsletter, die jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des BFG sowie die laufende Information auf der Website des Gerichts (www.bfg.gv.at).

In Ergänzung dazu wird der Kontakt mit Medien seitens des BFG durch dessen Pressesprecherin wahrgenommen. Zu diesem Zweck wurde gemäß der Verfügung der (damaligen) Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung idF BFG-510000/0002-BFG/2019 vom 16.1.2019) im Präsidium des BFG die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers eingerichtet. Mit Wirksamkeit ab 1.12.2021 wurde die Richterin Mag.[a] Mirha Karahodžić, MA in diese Funktion ernannt und die Leiterin der Evidenzstelle und Kommunikation HR Prof. Dr.[in] Angela Stöger-Frank als Stellvertreterin bestellt.

Das Berichtsjahr 2022 war zu Beginn noch vom medialen Interesse an der Ernennung des neuen Präsidenten Dr. Peter Unger geprägt, der sein Amt am 1.12.2021 angetreten hatte. Wie schon in den Vorjahren gab es ein reges mediales Interesse an der Beteiligung des BFG an den

Verfahren betreffend Indexierung der Familienbeihilfe in Folge des Vorabentscheidungsersuchen des BFG an den EuGH (BFG 16.4.2020, RE/7100001/2020) und dem dazu parallel verlaufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich. Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2022, C-328/20 dass die Indexierung der Familienbeihilfe, des Kinderabsetzbetrages und weiterer steuerrechtlicher Begünstigungen nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist, erreichte die mediale Berichterstattung ihren Höhepunkt. Das BFG hatte in diesem Zusammenhang rund 250 Beschwerdefälle zu bearbeiten. Weitere Medienanfragen betrafen ab Herbst 2022 v.a. die Ausschreibung des Amtes der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des BFG. Von besonderem Interesse war dabei die Zusammensetzung der Hearing-Kommission gemäß § 5 Abs. 5 BFGG. Der Vorschlag des Ministerrates vom 20.12.2022 zur Ernennung von Frau Mag.[a] Andrea Müller-Dobler, MBA MSc, zur Vizepräsidentin führte zu allgemeinen Anfragen in diesem Zusammenhang. Anfragen im Hinblick auf Normenprüfungsanträge an den VfGH durch das BFG waren im Jahr 2022 von allgemeiner Natur und ohne Bezug zu konkreten Verfahren.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte findet regelmäßig ein Austausch mit den Mediensprecher:innen der anderen (Verwaltungs-)Gerichte statt (Pressesprecher:innen-Sitzungen).

Pressespiegel 2022

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)

In den Tageszeitungen wird das Bundesfinanzgericht regelmäßig erwähnt, meist im Zusammenhang mit aktuell ergangenen VwGH-Erkenntnissen. Diesmal war eine gehäufte Berichterstattung im Jänner/Februar und im Juni festzustellen. Grund dafür waren zum Jahresanfang ein Fall zur Steuernachsicht und Mitte des Jahres zur Indexierung von Familienleistungen nach dem EuGH-Urteil.

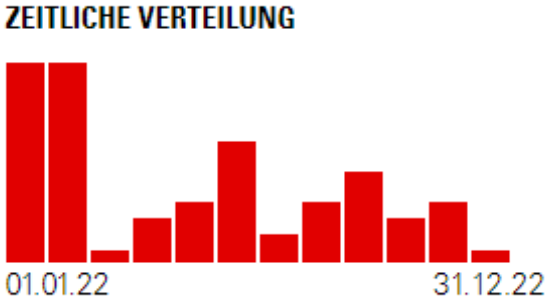

Auszüge aus den Tageszeitungen

Der Standard vom 21.1.2022

(Ressort: Kommentar der anderen)

Ein Rechtsstaat, gemildert um Beziehungen

Die Steuercausa **** hat keinen vertrauenserweckenden Eindruck in der Öffentlichkeit hinterlassen. Doch es ist nicht die Finanzverwaltung infrage zu stellen. Deren Arbeit ist ausgezeichnet.

…Der Bescheid wurde aber nach einer Überprüfung durch das Finanzministerium wieder aufgehoben, und **** bekämpfte den Bescheid vor dem Bundesfinanzgericht. Er wird das Ergebnis der Entscheidung des Gerichtes dann akzeptieren müssen….

Die Presse vom 24.1.2022

(Ressort: Rechtspanorama)

Kleineres Risiko? Alternative Prostata-Operation absetzbar (NanoKnife-Methode)

Höchstgericht. Auch eine Behandlung, die noch in Probephase ist und von Kasse nicht übernommen wird, kann als zwangsläufig gelten. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erweitert die Möglichkeiten, medizinische Behandlungen steuermindernd geltend zu machen.

…Der VwGH hob deshalb das negative BFG-Erkenntnis auf. Ob der Mann sich den einkommensabhängigen Selbstbehalt abziehen lassen muss oder die Kosten voll geltend machen kann (dies nur ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25%), muss noch geklärt werden.

Kronen Zeitung vom 31.5.2022

(Ressort: Lokal)

Trafiken drängen ins Hanf-Geschäft

Ein Spruch des Bundesfinanzgerichts bringt Cannabis-Shops in Bedrängnis

Demnach würde der Verkauf von Hanfblüten ebenfalls dem Tabaksteuergesetz unterliegen – und damit auch der Monopolverwaltung. Soll heißen: Rechtlich gesehen müssten Hanfprodukte (es geht um „Gras“ unter 0,3% THC-Gehalt, das aufgrund seiner Wirkung nicht dem Suchtmittelgesetz unterliegt), den tabaksteuerlichen Vorschriften unterworfen werden.

Die Presse vom 17.6.2022

(Ressort: Seite Eins)

Teure Ausländerdiskriminierung

EuGH-Urteil. Die rechtswidrige Kürzung des Kindergelds für EU-Arbeitskräfte wird Hunderte Millionen an Rückzahlungen und erhebliche Verwaltungskosten auslösen.

Ein Prestigeprojekt der türkis-blauen Regierung, mit dem sie innenpolitisch punkten wollte, ist nachträglich gescheitert. Und wird Österreich nun mehrere Hundert Millionen Euro kosten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am Donnerstag entschieden, dass die Indexierung des Kindergelds für ausländische Arbeitskräfte mit EU-Recht nicht vereinbar ist. Obwohl es nur Kinder betroffen hat, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Land haben, diskriminiert es nach Ansicht der EuGH-Richter EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in Österreich beschäftigt sind und hier die gleichen Abgaben und Lohnsteuern wie Inländer entrichten.

In der Begründung des Urteils heißt es: "Vor diesem Hintergrund stellt der Gerichtshof fest, dass die strittige österreichische Regelung, soweit sie eine Anpassung der Familienleistungen nach Maßgabe des Wohnstaats der Kinder des Begünstigten vornimmt, gegen die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verstößt."

Oberösterreichische Nachrichten vom 5.8.2022

(Ressort: Wirtschaft)

Wie sind Abfertigungen steuerlich zu behandeln?

Die Frage, ob Zahlungen im Rahmen eines Sozialplans Betriebsausgaben sind, beschäftigte kürzlich den Verfassungsgerichtshof

"Dass freiwillige Abfertigungen nicht steuerbegünstigt sein sollen, hat den Hintergrund, dass der Gesetzgeber 2014 die steuerliche Begünstigung sogenannter Golden Handshakes, also hoher Abfertigungen für Vorstandsdirektoren, Geschäftsführer und dergleichen, einschränken wollte", daher sei die Abzugsfähigkeit im Zusammenhang mit Abfertigungen stark eingeschränkt worden, sagt der Linzer Rechtsanwalt Georg Bruckmüller: Er hat das beschwerdeführende Unternehmen vertreten und den Bescheid des Finanzamts bzw. des Bundesfinanzgerichts vor dem VfGH bekämpft. "Golden Handshakes" steuerrechtlich gleich zu behandeln wie Abfertigungen im Rahmen eines Sozialplans, ist gleichheitswidrig", sagt Bruckmüller: Letztere dürfe es nur für eine bestimmte Gruppe von im Arbeitsverfassungsgesetz definierten Arbeitnehmern geben: "Leitende Angestellte sind nicht erfasst."

Vorarlberger Nachrichten vom 17.10.2022

(Ressort: VN-D)

Rankweil: In einer aktuellen Entscheidung hat das Bundesfinanzgericht ein Urteil gefällt, ob das Zur-Verfügung-Stellen von Motorrädern oder das Verteilen von Sachgeschenken als steuerlich abzugsfähige Werbung oder als steuerlich nicht abzugsfähige Repräsentation zu werten sei.

… Nachdem auch bei der Zur-Verfügungs-Stellung der Motorräder keine Produkt- oder Leistungsinformation vorlag, sind auch diese Ausgaben steuerneutral. Die Leistungsempfänger haben dafür keinen Vorteil zu versteuern. Eine Ausnahme in der Repräsentation besteht nur für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, wenn diese der Werbung dient.

5. Qualitätssicherung

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.
Richterinnen und Richter des BFG nahmen an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil (Online und Präsenz):

- ÖAVG
  - Instrumente der Personalauswahl für Mitglieder der Personalauswahlgremien
  - Aktuelle Rechtsprechung des VfGH und Normenprüfungsanträge an den VfGH
- Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter
  - Modul 1 „Managen – Verhandeln – Entscheiden“
  - Modul 2 „Grundrechte und Berufsethik“
  - Modul 3 „Dienst- und Organisationsrecht“
  - Modul 4 „Digital Justice“
- Kurse an der Verwaltungsakademie des Bundes
- SFU – Recht richtig kommunizieren
- WU-Symposion "Bindungswirkungen zwischen Verfahren"
- Finanzstrafkammertagung
- Justiz und Verfassung
- Zollkammertagung
- Customs-Decision Austria
- EJTN in the framework of the Exchange Programme for Judicial Authorities 2022
- Zollrechtsforum Hamburg 2022
- Tagung der Tiroler und Vorarlberger GesundheitsmoderatorInnen
- Alma- und MARC 21-Schulung
- USt-Update
- Steuertag
- Bundesfinanzgerichtstag 2022
- Familienbeihilfen-Workshop
- 13. Bundestagung der Zoll-ID-Verfahrensbetreuer/-innen
- Bilanzrechtssymposium 2022
- "Nachhaltigkeit in der Unternehmensberichterstattung, Bilanz- und Steuerrecht"
- Verbrauchsteuer-Netzwerktagung 2022
- Linde- und Lexis360-Schulung

Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.
Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Abgabenfinanzstrafsenat und einen Zollfinanzstrafsenat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.
In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.
Mitglieder der Finanzstrafkammer (das waren 2022 österreichweit 6 Richterinnen und 17 Richter, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen oder die als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in Zollfinanzstrafsenaten mitwirken) haben sich am 13.10.2022 in Wien zu einem Kammertreffen zusammengefunden.
Zunächst wurde durch Mag. Gerhard Groschedl wegen des Generationenwechsels in diesem Aufgabengebiet eine allgemeine Präsentation zum Thema Zollfinanzstrafsachen gehalten.
Danach wurde durch die Kammervorsitzende Dr.in Michaela Schmutzer über ausgewählte Entscheidungen des BFG seit der vorhergehenden Kammersitzung und die Judikatur der Höchstgerichte (VwGH, OGH) berichtet. Schwerpunktthemen waren dabei die Begehung durch Unterlassung der Einreichung einer Jahreserklärung in verschiedenen Fallvarianten und die unterschiedlichen Ansichten der Höchstgerichte zum Passus „Kenntnis von der Entstehung des Abgabenanspruches“, Beschlagnahme, Kontenöffnungen und Ersatzfreiheitsstrafen.
Die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Newsletter der Finanzstrafkammer obliegt dem stellvertretenden Kammervorsitzenden Mag. Gerhard Groschedl.
Mag. Wolfgang Pagitsch hat die Finanzstrafkammer beim finanzstrafrechtlichen Symposion des Abgabenbetrugsbekämpfungsamtes 2022 in Spital am Pyhrn vertreten und die Judikatur des BFG in Finanzstrafsachen der Jahre 2020 und 2021 präsentiert.

Kammer Gebühren

Im Jahr 2022 waren im Schnitt 30 Richterinnen und Richter im Fachgebiet Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel tätig (zum Vergleich: bei Gründung des BFG mit 1.1.2014 waren es 22 Personen), wobei die Mitglieder der Gebührenkammer im Gegensatz zu früheren Jahren überwiegend in anderen Fachgebieten zum Einsatz kamen.

Der Wissenstransfer erfolgte wie auch in den Vorjahren durch von der Leiterin der Gebührenkammer Frau Mag.ª DDr.in Hedwig Bavenek-Weber erstellte Newsletter und Gebühreninfos.

In den Rechtsprechungsnewsletter Nr. 22/2022 vom 11.8.2022 wurden Teile aus früheren Newslettern eingearbeitet und aktualisiert, um eine Gesamtschau über den Zeitraum 2021/22 zu ermöglichen.

Die insgesamt 5 Gebührenkammerinfos des Jahres 2022 informierten über folgende aktuelle Themen:

- „Share Deals“ in der Grunderwerbsteuer (Webinar veranstaltet von Arbeiterkammer und JKU Linz)
- VwGH 11.3.2022, Ro 2019/16/0017 zu Wettgebühren (Onlinewetten) und Rechtsprechung des OGH zu konzessionslosem Online Poker
- Forum Gebühren und Verkehrsteuern, veranstaltet vom BMF, 21. bis 22.6.2022
- Gebühren im Justizverwaltungsbereich; Änderungen zum Gebührengesetz 1957 idF AbgÄG 2022
- VfGH 23.6.2022, E 3691/2021 – zur Anteilsvereinigung in der Grunderwerbsteuer

Am 27.10.2022 fand anlässlich des BFG-Tages auf der JKU in Linz das dritte „Gebührenrichter:innentreffen“ auf freiwilliger Basis statt, das dem persönlichen Gedankenaustausch der mit der Materie Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel befassten Richterinnen und Richter diente.

Auf Grund der Ruhestandsversetzung der langjährigen Leiterin der Gebührenkammer, Frau Mag.ª DDr.in Hedwig Bavenek-Weber, mit 31.12.2022 wurden im Dezember 2022 Frau Mag.ª Ilse Rauhofer zur Gebührenkammervorsitzenden und Dr. Bruno Hübscher als ihr Vertreter ernannt.

Kammer Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuerkammer sind alle Richterinnen und Richter zugeordnet, die in den Bereichen Umsatzsteuer, NOVA und Kfz-Steuer tätig sind. Aufgrund der Größe der Kammer (der Kammer sind fast alle Richterinnen und Richter des BFG zugeordnet) lässt sich die Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Qualitätssicherung im BFG am ehesten durch eine „offene Kammer", die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht, erreichen. Der Kammervorsitzende Dr. Ansgar Unterberger versendete dazu mehrmals im Jahr elektronische Newsletter, in denen er über die jüngste Rechtsprechung des EuGH, des BFH, des VwGH und des BFG sowie über wichtige Beiträge in der Fachliteratur auf dem Gebiet der Umsatzsteuer informierte. Zusätzlich erfolgten „Blitzlicht"-Informations-Mails zu den wichtigsten aktuellen Entscheidungen der Höchstgerichte.

Nach zweijähriger pandemiebedingter Pause konnten im vergangenen Jahr am Sitz und an allen Außenstellen wieder die traditionellen ganztägigen USt-Updates durchgeführt werden. Dabei stellten Dr.in Barbara Wisiak und Dr. Ansgar Unterberger schwerpunktmäßig die Rechtsprechung des EuGH zur MwSt der vergangenen drei Jahre vor und freuten sich über die wiedergewonnene Möglichkeit der Diskussion aktueller umsatzsteuerlicher Fragen mit den Kolleginnen und Kollegen.

Auch im vergangenen Jahr wurden verschiedene Rechtsfragen zur Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe mit betroffenen Richterinnen und Richter telefonisch besprochen oder wurden Kontakte zwischen den Kolleginnen und Kollegen mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen hergestellt.

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“ bestand zum 31.12.2022 aus 11 Personen. Als Fachkammer für die indirekte Besteuerung beschäftigt sie sich auch mit Umweltabgaben. Sie ist zuständig für eine Vielzahl von Steuerarten wie Zoll, EUSt, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer sowie den Altlastenbeitrag. Jüngst wurde die Zuständigkeit um die CO-2-Besteuerung erweitert (Emissionszertifikatehandel). Hinsichtlich dieser Steuerarten ist sie auch zuständig für Maßnahmenbeschwerden. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr 2022 durch den Kammervorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzenden-Stellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen geplant, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen. Im ersten Kammercafe (Rechtsprechcafe) mittels Skype am 31.5.2022 tauschten sich die Kammermitglieder über die aktuelle Judikatur des EuGH aus. Am 5.10.2022 fand eine Tagung mit dem BMF zum Thema „Customs-Decision Austria“ mittels Skype statt. Themen waren: Rechtsgrundlagen, Arbeitsabläufe, Überblick Entscheidungsarten, Struktur und Prozesse, das USP (Vertretungs-)Management und die CDA MS – Behörde. Im Vordergrund standen die Annahme-, Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse. Am 11. und 12.10.2022 fand der traditionelle Kammertag in Wien statt: Dr.in Andrea Reuter, Bereichsleiterin vom Zollamt Österreich, gab einen Überblick über die Rechtsentwicklung des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts sowie den Emissionszertifikatehandel. Themen waren ua. IOSS-Abfertigungen, die Korridorverkehre in Vorarlberg und Kärnten (Hafen Triest), das „virtuelle“ Zollager, Schwerpunktbildung in den Kundenteams, die aktuelle Judikatur des EuGH und deren Auswirkung auf die Abgabenbehörde, die neue Systemrichtlinie 2020/262/EU und neue Entwicklungen im Verbrauchsteuer- sowie Finanzstrafrecht. Anschließend befasste sie sich mit dem neuen Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel.

Dr.in Julia Tumpel, LL.M, BMF, bot einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Mehrwertsteuerrecht in Bezug auf Kleinsendungen (Aktuelles zum Mehrwertsteuerrecht: Import von Kleinsendungen VAT E-Commerce Paket, Einfuhr-Versandhandel, Plattform – Steuerschuldner- und Lieferkettenfiktion, IOSS sowie Haftungsfragen). Mag. Johann Kraler, sowie Karl-Heinz Klumpner, BA referierten über Aktuelles vom Zollrechtsforum Hamburg und Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger bot einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht.

Die Information durch regelmäßig erscheinende Newsletter wurde auch im Jahr 2022 beibehalten.

6. Kontakte und Tagungen

Nachlese zu „Der neue BFG-Präsident im Gespräch“

Business Talk #3 mit Dr. Peter Unger via Zoom mit der JKU Linz

Über 70 Personen verfolgten am 23.3.2022, 18:30 Uhr das Gespräch mit dem neuen Präsidenten des BFG, Dr. Peter Unger.
Das Bundesfinanzgericht stehe vor großen Herausforderungen, so Unger. Unter der Moderation der beiden Universitätsprofessoren Dr. Walter Summersberger und Dr. Thomas Bieber, ZAW Linz, reichte die Themenpalette von Diversität, Alterspyramide, Digitalisierung bis hin zu Wissensmanagement und -transfer und gab einen interessanten Einblick für Beratung, Wissenschaft und Studierende.

9. Evidenzstellentreffen der (Verwaltungs)Gerichte

Vorträge und Diskussion zur Abgrenzung Rechtsprechung/Justizverwaltung, zur Formulierung des Spruches im VStG, Veröffentlichungspflicht, Neuigkeiten im RIS und Anonymisierungstools

Das Treffen am 12.5.2022 fand nach zwei Jahren covid-bedingter Pause beim Verfassungsgerichtshof statt. Neben den Höchstgerichten (VfGH, VwGH und OGH) waren alle Landesverwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht Wien sowie das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und die Datenschutzbehörde vertreten. Am Vormittag beschäftigten wir uns mit den Rechtsfolgen von VwGH-Erkenntnissen der letzten zwei Jahre. Das Erkenntnis Ra 2019/04/0106 vom 9.8.2021, zur Anonymisierung und Abgrenzung Rechtsprechung/Justizverwaltung bewirkte beispielsweise, dass manche Landesverwaltungsgerichte ihre Organisationsgesetze betreffend Evidenzstelle/Veröffentlichungen änderten. Der § 44a VStG (zur Formulierung des Spruches, Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift) war ebenso Gegenstand von VwGH-Erkenntnissen (VwGH 19.4.2022, Ra 2022/02/0024; 18.3.2022, Ra 2020/02/0268) und das Verwaltungsgericht Wien hat kürzlich einen Antrag auf Veröffentlichung aller Entscheidungen zurückgewiesen (VGW-171/091/16056/2021 vom 5.4.2022). Impulsreferate zu diesem Themenblock hielten Dr.in Eva Lackner-Wagner, LVwG Salzburg, Mag. Norbert Mandl, LVwG Steiermark und MMMag. Michael Uhrmacher, VwG Wien.

Am Nachmittag gab es einen „RIS-Schwerpunkt“. Mag. Daniel Binder, Richter im Evidenzbüro des OGH, berichtete zu Neues bei RIS-Justiz, ua. die Suche nach bestimmten Zeiträumen oder nach Entscheidungen von verstärkten Senaten. Neu hinzu kommt eine bundesweite interne Entscheidungssammlung. Mangels Supportpersonal zum Anonymisieren kommt hier ein automatisches Anonymisierungsprogramm zum Einsatz.

Prof.in Dr.in Angela Stöger-Frank, BFG, präsentierte i.V. von Dr. Helmut Weichsel, BMDW, dessen Folien zu inhaltlichen Erweiterungen im RIS (z.B. Gemeindeverordnungen, Kundmachungen, Erlässe und Ministerratsprotokolle). Zum Schluss zeigte sie ebenso ein automatisches Anonymisierungstool (A-Tool) anhand eines Videos her, das bei Gerichten in der Schweiz eingesetzt wird. Es läuft unter "Word" und wird auf das jeweilige Gericht angepasst. Denn jedes Gericht (z.B. Straf- oder Verwaltungsgericht) hat, abgesehen von Namen und Adressen, weitere spezifische Daten zu anonymisieren. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Verwaltungsgerichte aus historischen oder anderen Gründen unterschiedliche Strukturen und daher teilweise unterschiedliche Organisationsgesetze haben. Auch die IT-Servicierung ist unterschiedlich, sodass insbesondere die Veröffentlichung von Entscheidungen aus technischen und ökonomischen Gründen nicht oder nur teilweise im RIS erfolgt, sondern bei manchen Landesverwaltungsgerichten auf deren Websites und beim Bundesfinanzgericht in der Finanzdokumentation des BMF. Mit den immer weniger zur Verfügung stehenden Ressourcen, ist es für die Evidenzstellen schwierig, der Forderung nach einer vollständigen Entscheidungsdokumentation nachzukommen.

Über ein Austauschprogramm des European Judicial Training Network (EJTN) kam eine Delegation griechischer Richterinnen und Richter zu Besuch an das BFG

Die Richterinnen und Richter des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts Athen wurden von Präsident Dr. Peter Unger herzlich empfangen. Richterin Mag.ª Judith Herdin-Winter und Richter MMag. Gerald Ehgartner betreuten die Delegation während des einwöchigen Aufenthalts in Wien und organisierten interessante und lehrreiche Präsentationen sowie Teilnahmen an mündlichen Verhandlungen. Zahlreiche Besuche quer durch die Bundeshauptstadt ergänzten das anspruchsvolle Programm. So wurde die Delegation beispielsweise sehr freundlich aufgenommen im BMF, am VwGH, im Österreichischen Parlament sowie an den Instituten für Innovation und Digitalisierung im Recht an der Universität Wien und für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien. An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an die zahlreichen Mitwirkenden, die die griechischen Richterinnen und Richter mit dem österreichischen Rechtssystem vertraut machten, sie durch imposante Gebäude führten und sie oftmals in lebhafte und interessante Diskussionen verwickelten: Dr.in Michaela Schmutzer, Herbert Schober, BA, Mag.ª Julia Cermak-Kapl, MA, Mag. Andreas Stanek, Mag.ª Andrea Müller-Dobler, MBA MSc, Laura Turcan, LL.M., HRdVwGH Dr. Franz Sutter, Univ.-Prof.in Dr.in Iris Eisenberger, Mag.ª Magdalena Nemeth, Dr. Lorenz Dopplinger, Dr. Philipp Mörth sowie Univ.-Prof. Dr. Alexander Rust.

BFG-Studienbesuch beim EuGH in Luxemburg

Im September 2022 hat wieder ein vom EJTN (European Judicial Training Network) organisierter Studienbesuch beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg stattgefunden, bei dem sich auch zwei Richter des Bundesfinanzgerichts, Mag. Markus Knechtl, LL.M. und Dr. Nicolaus Pomaroli, MAS, unter den mehr als 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus nahezu allen Mitgliedsstaaten der EU befunden hatten.

Neben Vorträgen über die Organisation und Arbeitsweisen des EuGH, wurden praktische Hinweise zum Ablauf von Vorabentscheidungsverfahren, die auch vom BFG in der Vergangenheit immer wieder eingeleitet wurden, vermittelt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, an einer mündlichen Verhandlung der mit 15 Richterinnen und Richtern besetzten Großen Kammer des EuGH (als Teil eines Vorabentscheidungsverfahrens) teilzunehmen. Besonders wertvoll war der persönliche Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, um einen kleinen Einblick in deren Arbeit und den damit verbundenen Herausforderungen zu bekommen.

Young & Financed am BFG

Am 19.10.2022 erhielt das Bundesfinanzgericht Besuch von Young & Financed, einer Gruppe junger und junggebliebener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten Finanzverwaltung.

In einem Kamingespräch berichteten Präsident Dr. Peter Unger und Richter MMag. Gerald Ehgartner über die Entstehung des Bundesfinanzgerichts, ihren persönlichen Werdegang, und darüber, wie der Weg zum Richteramt am BFG verläuft, wie der richterliche Arbeitsalltag aussieht und welchen Herausforderungen man dabei begegnet.

Die motivierte Gruppe von rund 30 jungen und wissbegierigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sorgte für eine sehr lebhaft und diskussionsreich verlaufende Veranstaltung, die schließlich bei einem gemeinsamen Umtrunk ihren gemütlichen Ausklang fand.

Bundesfinanzgerichtstag 2022 an der Johannes Kepler Universität in Linz

140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten an zwei Tagen zu Trends in der Rechtsprechung

Nach covid-bedingter Pause fand am 27./28.10.2022 zum dritten Mal der BFG-Tag gemeinsam mit dem Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik statt. Schon in der Begrüßung betonten der BFG-Präsident, Dr. Peter Unger, und der JKU-Vizedekan, Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, angesichts des großen Interesses, dass diese enge und in der österreichischen Universitätslandschaft einzigartige Kooperation zwischen dem BFG und der JKU weiter ausgebaut werden sollte. Der BFG-Tag 2024 befindet sich daher bereits in Planung. Denn mit über 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Rechtsprechung, Wissenschaft, Beratung und Verwaltung war die Veranstaltung wiederum außerordentlich gut besucht.
Den beiden Organisatoren, Univ.-Prof. Walter Summersberger und Univ.-Prof. Thomas Bieber, gelang ein ausgezeichnetes Format zur Diskussion und zum Austausch mit 16 Vortragenden, 8 Panelleiterinnen und -leitern und 4 Panels an zwei Tagen. Der Fokus der Referate richtete sich auf die aktuelle BFG-, EuGH- und VwGH-Judikatur im Bereich der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie zum Verfahrens- und Gebührenrecht. Außerdem erhielt das Publikum am Ende des ersten Tages Einblick zu aktuellen Forschungsergebnissen aus dem Fakultätsschwerpunkt "Procedural Justice".

Ein herzliches Dankeschön an die Veranstalter, Vortragenden und Podiumsmitglieder: Präsident Dr. Peter Unger, Vizedekan Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber, Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, Mag.ª Andrea Ebner, Mag.ª Judith Herdin-Winter, Mag.ª Ulrike Nussbaumer, LL.M. M.B.L., Mag.ª Julia Cermak-Kapl, MA, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, Dr.in Gabriele Krafft, Mag.ª Katharina Deutsch, LL.M., MMag. Gerald Erwin Ehgartner, Mag. Dr. Alexander Maicovski, Mag.ª Nathalie Kovacs, Mag. Dr. Thomas Leitner, Dr. Martin Vock, Univ.-Prof.in Dr.in Lyane Sautner, HRdVwGH Dr. Andrei Bodis, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA, Mag.ª DDr.in Hedwig Bavenek-Weber, Mag.ª Ilse Rauhofer, Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Dr. Ansgar Unterberger, Mag. Mario Mayr, LL.M., Mag. Robert Pernegger, Dr. Sebastian Pfeiffer, LL.M.

7. Personelles

Personalstand Richterinnen und Richter

Am 31.12.2022 waren neben dem Präsidenten lediglich 194 der laut Personalplan vorgesehenen 226 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt, wobei 1 Richterplanstelle mit einer juristischen Mitarbeiterin belegt war.
Die Besetzung von den im Jahr 2021 ausgeschriebenen 12 Richter:innenplanstellen konnte im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossen werden.
Im Berichtsjahr wurden aufgrund von 13 Ruhestandsversetzungen weitere Richter:innenplanstellen frei.

Personalstand Verwaltungspersonal

Mit Note des BKA vom 21.9.2016, GZ BKA-922.634/007-III/2/2016 waren für die Ausstattung mit Verwaltungspersonal 76 Planstellen vorgesehen. Dessen ungeachtet sieht der vorgegebene Personalplan für das BFG seit 1.1.2016 nur 56 Planstellen vor. Von diesen 56 Planstellen sind 13 für das Präsidium, 39 für die Geschäftsstellen und 4 Planstellen für die Assistenz-Rechtmittelverfahren vorgesehen.
Mit 31.12.2022 waren im Präsidium 11 (11 VBÄ) plus ein Projektarbeitsplatz und in den Geschäftsstellen 38 (36,6 VBÄ) Bedienstete sowie am Sitz vier (4 VBÄ) Bedienstete als Assistenz-Rechtsmittelverfahren tätig. Auf den Personalplan in VBÄ bezogen war das Präsidium zu 84,6% (mit Projektarbeitsplatz zu 92,3%), die Geschäftsstellen zu 93,9% und die Assistenz-Rechtsmittelverfahren zu 100% besetzt, jedoch auf die BKA-Note bezogen das Präsidium lediglich mit 55% und die Geschäftsstellen mit 70,4 % sowie die Assistenz-Rechtsmittelverfahren zu 100%. Zusätzlich ist eine juristische Mitarbeiterin beschäftigt (0,6 VBÄ), d.s. 15% der im Berichtsjahr vorgesehenen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig weit unterrepräsentiert ist, müssen nichtrichterliche Tätigkeiten in großem Umfang von den Richterinnen und Richtern selbst vorgenommen werden und werden diese auch bei den richterlichen Tätigkeiten kaum von Verwaltungspersonal unterstützt.

Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2022 konnten zwei Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Rahmen einer Kooperation mit Universitäten für die Dauer eines Monats den Gerichtsbetrieb kennenlernen. Darüber hinaus waren Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung am Sitz und an den Außenstellen Linz, Graz, Innsbruck, und Klagenfurt tätig.

Frauenförderung

Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2022 51,03%, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 57,66%.

8. Selbstverwaltung

Im Berichtsjahr fanden sieben Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.
Weiters tagte der Personalsenat zur Vorbereitung der für das Berichtsjahr vorzunehmenden Dienstbeschreibungen der Richterinnen und Richter (§ 209 Z 3 RStDG) sowie zur Erstellung der Besetzungsvorschläge hinsichtlich der ausgeschriebenen Planstellen von Richterinnen und Richtern.

9. Dienstgericht

Beim Dienstgericht waren im Berichtszeitraum keine Verfahren anhängig.

10. Disziplinargericht

Im Jahr 2022 wurden beim Bundesfinanzgericht als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes folgende Disziplinarverfahren geführt:

1. Bei dem mit Disziplinaranzeige des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.9.2020 anhängig gemachten Verfahren, bei dem mit Beschluss vom 5.2.2021 die Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde (siehe auch Tätigkeitsbericht 2021), brachte die Disziplinaranwältin mit Schriftsatz vom 10.3.2022 einen Antrag auf Ausdehnung der Disziplinaruntersuchung gemäß § 128 Abs. 1 RStDG ein und erhob weitere Vorwürfe der Verletzung richterlicher Pflichten des Disziplinarbeschuldigten nach § 57 RStDG, § 57a RStDG und § 60 RStDG.
Mit Beschluss des Disziplinargerichtes vom 6.5.2022 erfolgte die Ausdehnung der Disziplinaruntersuchung hinsichtlich weiterer 33 im Antrag der Disziplinaranwältin angeführter Sachverhalte. Hinsichtlich weiterer neun im Ausdehnungsantrag angeführter Sachverhalte wurde die Ausdehnung der Disziplinaruntersuchung vom Disziplinargericht abgelehnt. Mit Berichtigungs- und Ausdehnungsbeschluss vom 6.7.2022 wurden Schreibfehler im Ausdehnungsbe-

schluss vom 6.5.2022 nach § 62 AVG berichtigt sowie die Ausdehnung um ein weiteres Verfahren beschlossen. Gegen beide Beschlüsse erhob der Disziplinarbeschuldigte durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Revision.
Nach Abschluss der Disziplinaruntersuchung gewährte der Untersuchungskommissär dem Beschuldigten und seinem Vertreter gemäß § 129 Abs. 1 RStDG Akteneinsicht in die Unterlagen des Untersuchungsverfahrens und übermittelte der Disziplinaranwältin am 16.9.2022 die Akten des Untersuchungsverfahrens.
Der Disziplinarbeschuldigte stellte am 6.10.2022 den Antrag auf Ergänzung der Disziplinaruntersuchung. Darauf holte der Untersuchungskommissär mit Schreiben vom 25.10.2022 gemäß § 129 Abs. 2 RStDG den Beschluss des Disziplinarsenates ein, da er den Beweisanträgen nicht zu folgen beabsichtigte. Mit Schreiben vom 21.11.2022 übermittelte die Disziplinaranwältin die Akten des Untersuchungsverfahrens und stellte dazu keine Anträge gemäß § 129 Abs. 2 RStDG.
Mit Erkenntnis vom 28.11.2022, Ra 2022/09/0089 gab der VwGH der Revision des Disziplinarbeschuldigten gegen die Ausdehnung des Einleitungsbeschlusses vom 6.5.2022 in einem Spruchpunkt statt und wies die Revision im Übrigen zurück. Diese Rechtsansicht des VwGH setzte das Disziplinargericht mit Beschluss vom 13.12.2022 im fortgesetzten Verfahren um.
Mit Beschluss vom 28.11.2022, Ra 2022/09/0107, wies der VwGH die Revision des Disziplinarbeschuldigten gegen den Berichtigungs- und Ausdehnungsbeschluss vom 6.7.2022 zurück.
Mit Beschluss vom 12.12.2022, Ro 2021/09/0032 wies der VwGH die Revision des Disziplinarbeschuldigten gegen den Beschluss des Disziplinargerichtes vom 3.8.2021 (siehe auch Tätigkeitsbericht 2021) betreffend Zurückweisung des Antrags auf Ablehnung der Einstellung der Disziplinaruntersuchung als unzulässig zurück, die Revision gegen die Zurückweisung des Antrags auf Einstellung der Disziplinaruntersuchung wies der VwGH ab.
Mit Beschluss vom 13.12.2022 gab das Disziplinargericht dem Antrag des Disziplinarbeschuldigten vom 6.10.2022 in Teilen statt und verfügte die Ergänzung der Disziplinaruntersuchung gemäß § 129 Abs. 2 RStDG. Gegen diesen Beschluss erhob der Disziplinarbeschuldigte mit Schriftsatz vom 31.1.2023 Revision.

2. In dem aufgrund des Erkenntnisses des VwGH vom 21.12.2020, Ra 2020/09/0056 fortgesetzten Verfahren (siehe auch Tätigkeitsbericht 2021) wurde die Disziplinarsache nach Durchführung der Disziplinaruntersuchung mit Beschluss vom 18.1.2022 gemäß § 130 Abs. 2 RStDG zur mündlichen Verhandlung verwiesen.
Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 11.3.2022, 18.3.2022, 28.3.2022 und 4.4.2022 wurde der Disziplinarbeschuldigte gemäß § 137 Abs. 1 RStDG vom Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung freigesprochen. Aufgrund der dagegen erhobenen Revision der Disziplinaranwältin hob der VwGH diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 28.11.2022,

Ra 2022/09/0076 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf. Das Verfahren wird im Jahr 2023 fortgesetzt.
Die verfahrensbeendenden Sachentscheidungen des Bundesfinanzgerichts als Disziplinargericht oder als Dienstgericht werden nicht in der Finanzdokumentation (FINDOK), dem Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts, sondern gemäß § 133a RStDG im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht.

11. Informationstechnologie im BFG

Das Rechtsmittelinformationssystem und das Rechtsmittelaktenprogramm entsprechen noch nicht vollständig den Anforderungen des Bundesfinanzgerichts (BFG). Es gibt weiterhin teilweise Schwierigkeiten bei der Übermittlung von Informationen an Behörden, was zu Verzögerungen führt. Auch das Abgabenberechnungsprogramm, das von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt wird, kann nicht sinnvoll genutzt werden und verursacht erheblichen zeitlichen Aufwand.
Im vergangenen Jahr wurden im Rahmen von Statusmeetings, bei denen die festgestellten Mängel im Echtbetrieb aufgezeigt wurden, einige Fehler behoben und Anforderungen umgesetzt. Die Performance der Anwendung wurde im Vergleich zum Vorjahr verbessert, ist aber immer noch nicht optimal. Es ist unbedingt erforderlich, die IT-Anwendungen und Infrastruktur weiterzuentwickeln, um Verluste an Effizienz im laufenden Betrieb der Justizverwaltung und Rechtsprechung zu vermeiden.
Die Technologieablösung auf neue Notebooks mit Zubehör wurde durchgeführt und die Bedarfserhebung für Zweitbildschirme ist abgeschlossen. Die Ausstattung ist für das nächste Jahr geplant. Es ist jedoch wichtig, die Weiterentwicklung der IT-Anwendungen und Infrastruktur fortzusetzen, um den Anforderungen des BFG gerecht zu werden und einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

12. Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung

Das Bundesfinanzgericht war und ist bestrebt, vor dem Hintergrund aufgezeigter verfahrensrechtlicher Unzulänglichkeiten (vgl. zB Bericht des Rechnungshofes Bund 2021/1 sowie den TB 2020 des Bundesfinanzgerichtes) konkrete Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung zu leisten (vgl. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen im TB 2020 des Bundesfinanzgerichtes sowie zB *Lenneis/Unger*, Mögliche legistische Änderungen der BAO, AVR 2021, 114).
Mit dem AbgÄG 2022 (BGBl. I Nr. 2022/108) wurde durch die Überführung von COVID-19-Spezialbestimmungen in das Dauerrecht der Bundesabgabenordnung und des FinStrG einerseits sowie mit der Einführung einer Verfahrensförderungspflicht samt erweiterten Beweisablehnungsrechten (§§ 270 Abs. 2 und 183 Abs. 3 BAO) und der Übertragungsmöglichkeit der Abgabenberechnung an die Abgabenbehörden (§ 269 Abs. 2a BAO) andererseits, Maßnahmen getroffen, die jedenfalls geeignet sind, zu einer Verfahrensbeschleunigung beizutragen (vgl. dazu zB *Unger*, AbgÄG 2022 – Verfahrens- und organisationsrechtliche Auswirkungen für das BFG, AVR 2022, 137). Zum Ende des Berichtsjahres war die Erlassung der in § 269 Abs. 2a BAO normierten Verordnung des BMF betreffend die Übertragung der Abgabenberechnung an die Abgabenbehörden noch ausständig.

13. Bei der Tätigkeit gesammelte Erfahrungen Daten / Fakten / Zahlen

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 9.342 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof – 11.257 erledigt. Zum 31.12.2022 waren 24.949 Rechtssachen offen.
Von den insgesamt 10.962 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen (ohne VwGH- und VfGH-Verfahren) waren in 5.198 Rechtssachen (47,41%) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen. Die 10.962 Erledigungen betrafen insgesamt 14.987 Bescheide bzw. Finanzvergehen.
Im Hinblick auf den bereits im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2 und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten. Nach der Auslegung des VwGH vom 29.1.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.
Hier sind insbesondere die Abgabenbehörden gehalten, auf eine gleichbleibende und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Qualität zu achten.
In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt – zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (Setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen der beschwerdeführenden Partei erkennen. Durch technische Optimierungen und verbesserte Abstimmung innerhalb der Finanzverwaltung konnte die Vorlage der Akten in elektronischer Form verbessert werden, da es nun zu keiner Umstrukturierung der Aktenteile während des Vorlageprozesses mehr kommt. Weiterhin von Bedeutung ist das Problembewusstsein, dass die Form und Inhalt der elektronischen Aktenvorlagen sich unmittelbar auf das Ausmaß der gegebenenfalls notwendigen ergänzenden Strukturierungsarbeiten für das richterliche Personal auswirken. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist teilweise fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile, Erfassung von Beilagen in schwarz-weiß statt in Farbe).

Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, bei denen der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 4,92% der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind und sich im Falle der Einigung der Verfahrensparteien die Kosten um 50% verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (vor allem die Softwareausstattung) sind weiterhin zum Teil unausgereift und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal die größten Herausforderungen des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.
Die Aktenvorlagen durch den Magistrat der Stadt Wien erfolgen weiterhin mittels Übermittlung eines Papieraktes, obwohl die Verwaltungsakten elektronisch geführt werden.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Wurden dem Bundesfinanzgericht 2014 noch 2.411 Beschwerden aus dem Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben vorgelegt, sank diese Zahl in den letzten Jahren (2015: 1.786; 2016: 1.822; 2017: 1.284; 2018: 1.431, 2019: 1.230, 2020: 1.074, 2021: 907). Im Berichtsjahr macht dieser Bereich mit 710 Beschwerden jedoch noch immer ca. 8% der im Berichtszeitraum protokollierten Beschwerden des gesamten BFG aus, welche jedoch ausschließlich den Sitz betreffen.
Daher erklärt sich weiterhin ein erhöhter Personalbedarf an Supportpersonal am Sitz, weil gerade in diesen Verfahren häufig mündliche Verhandlungen stattzufinden haben und die Entscheidungen zu verkünden sind.

Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2022 wurden lediglich 2,62% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.
In nur durchschnittlich 1,12% aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

14. Grafiken

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanz-straf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwal-tungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	248	18	3	10	7	**286**
davon Amtsrevisionen	*80*	*4*	*1*	*0*	*5*	***90***

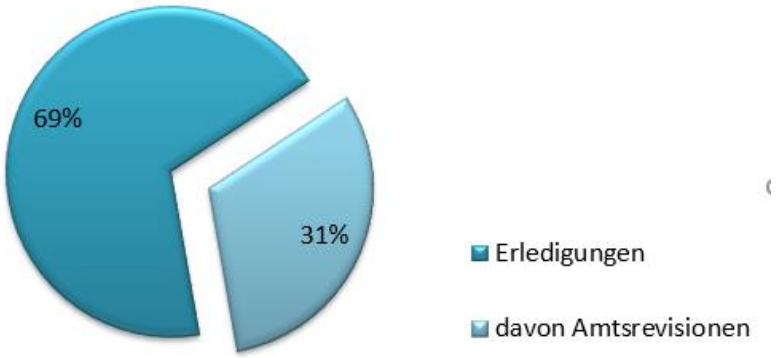

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanz-straf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwal-tungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	6	1	1	0	1	**9**

Verhältnis der im Jahr 2022 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2022

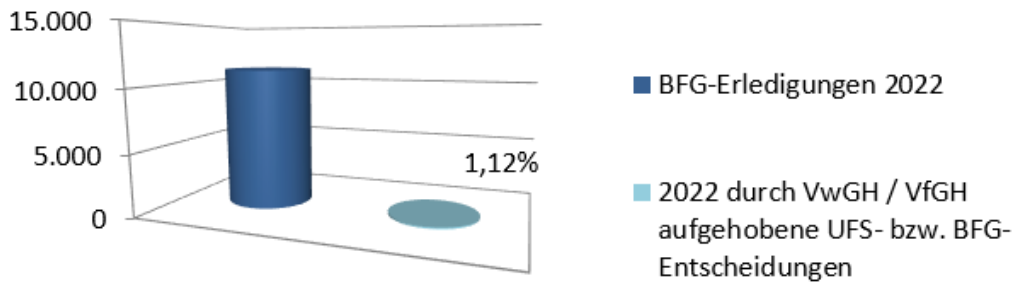

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	307
	Abweisung	3.022
	Stattgabe	1.471
	teilweise Stattgabe	1.369
	Entscheidung Säumnisbeschwerde	1
formell	Einstellung	878
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	818
	Zurücknahme	1.056
	Zurückweisung	731
	Zurückstellung Pkt. 3.3.1. Abs. 7 GV	71
	Zurückverweisung	108
Vorabentscheidungsersuchen		1
Aktenvorlage		3
Sonstiges		25
VwGH	Revisionen	248
	davon Amtsrevisionen	*80*
VfGH		6
Summe		**10.115**

Materielle Erledigungen:

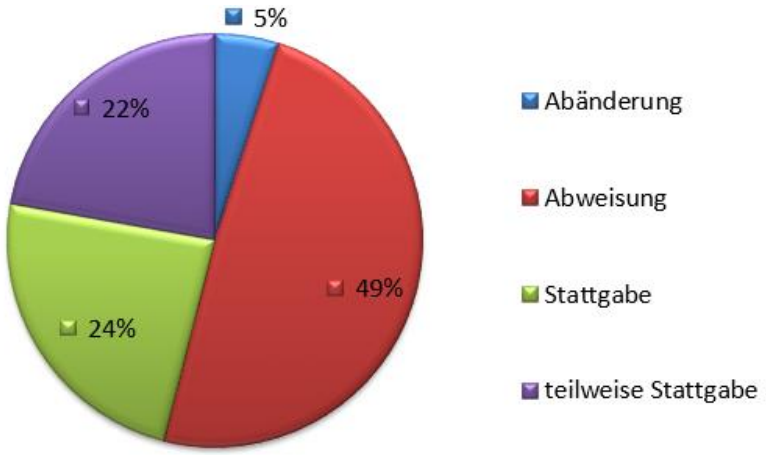

Formelle Erledigungen:

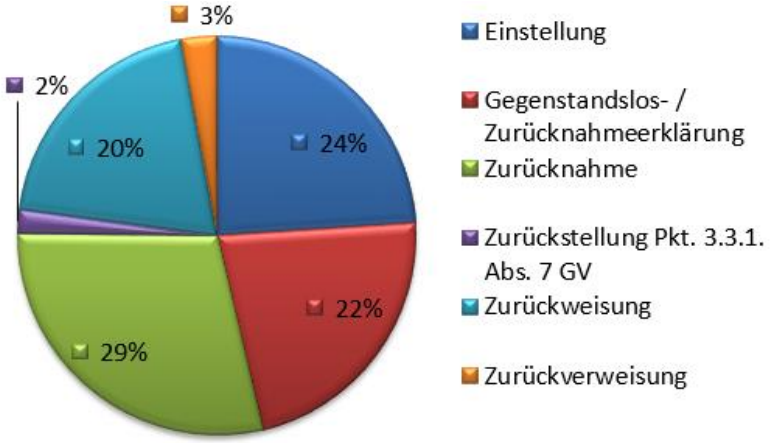

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

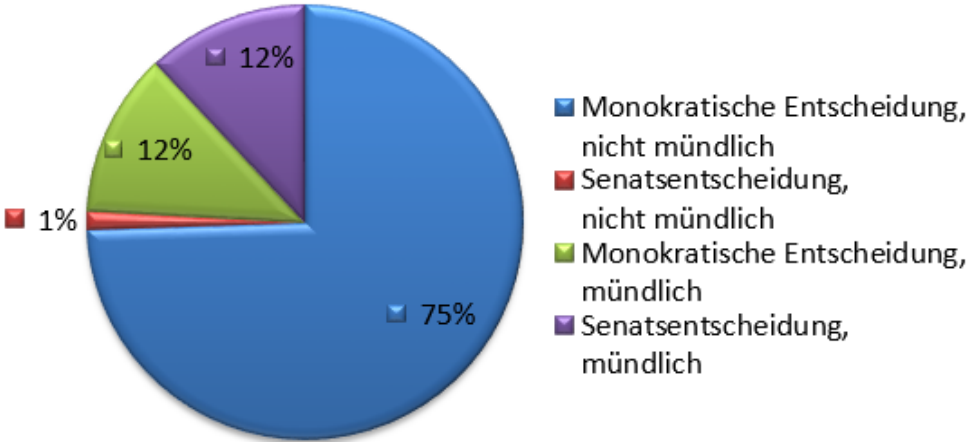

Den 9.862 erledigten Verfahren lagen 11.244 Bescheide zu Grunde:

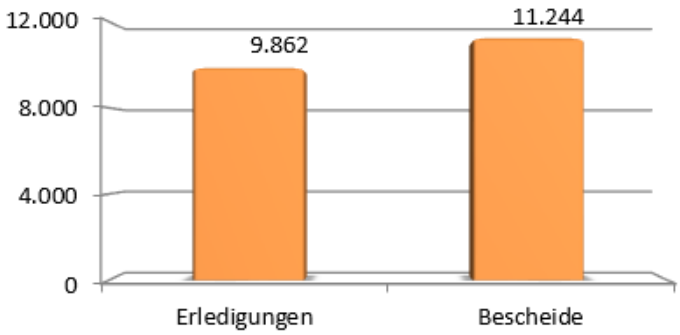

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

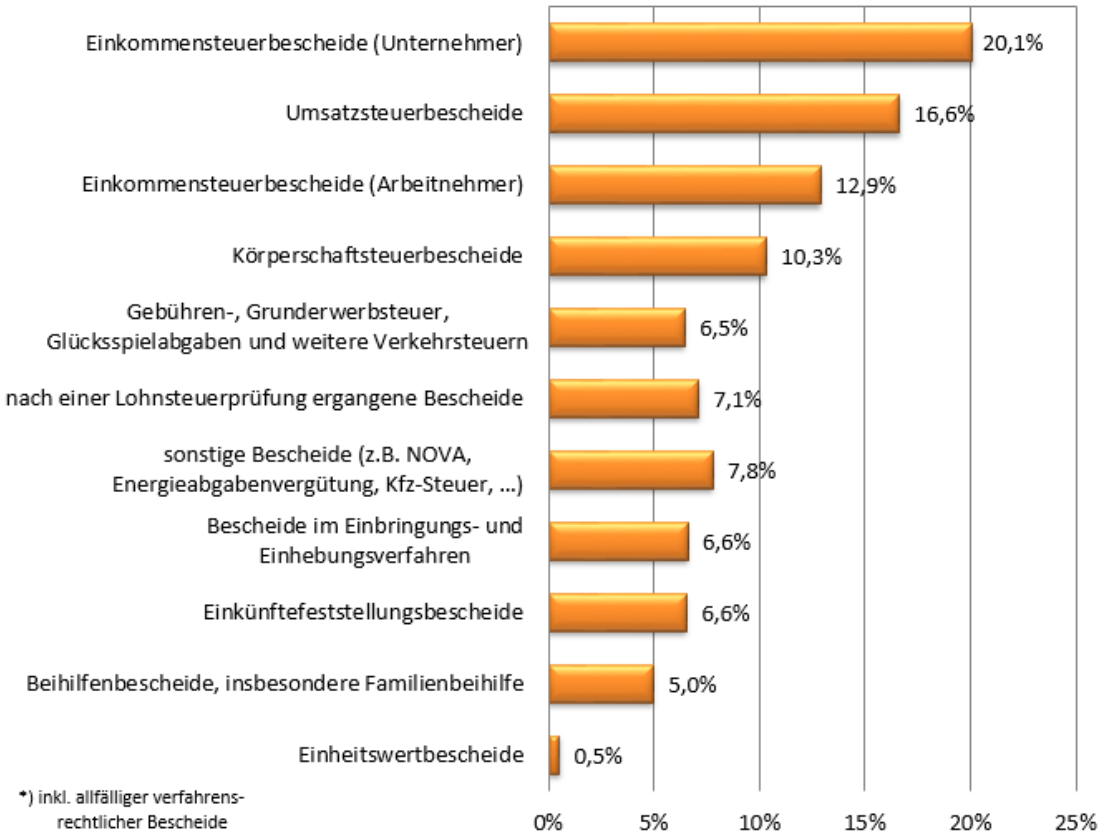

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart		
materiell	Abweisung	39
	Stattgabe	29
	teilweise Stattgabe	25
formell	Einstellung	2
	Zurücknahmeerklärung	1
	Zurücknahme	6
	Zurückweisung	2
	Zurückverweisung	2
VwGH	Revisionen	3
	davon Amtsrevisionen	1
VfGH		1
Summe		**110**

Materielle Erledigungen:

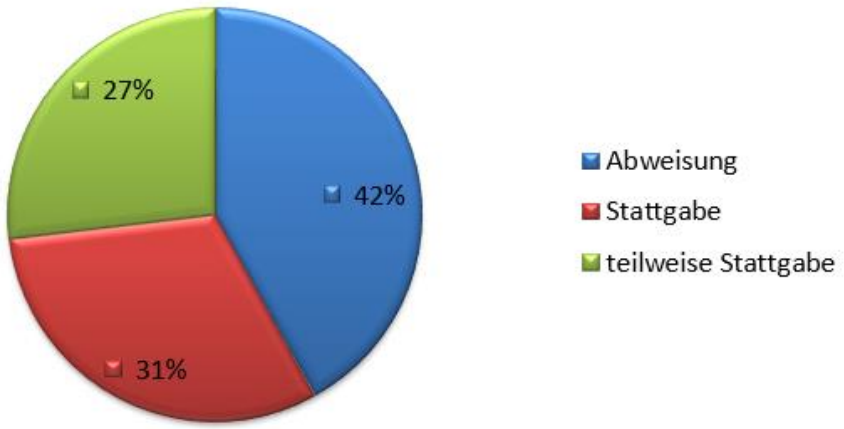

Formelle Erledigungen:

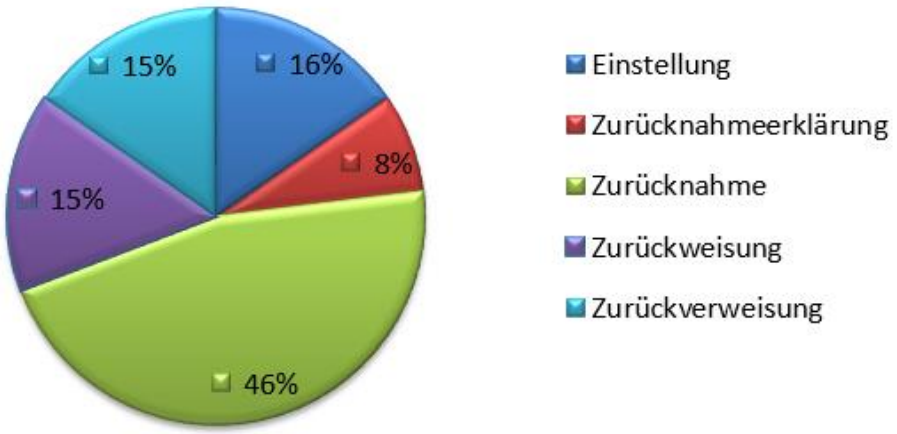

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

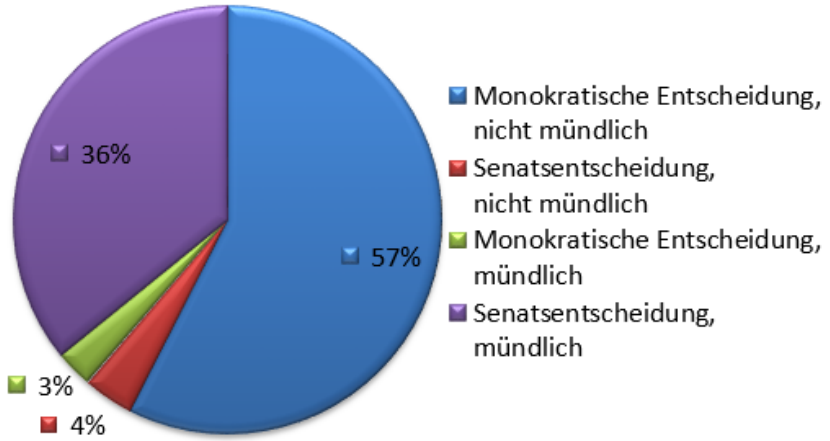

Den 106 erledigten Verfahren lagen 2.672 Finanzvergehen zu Grunde:

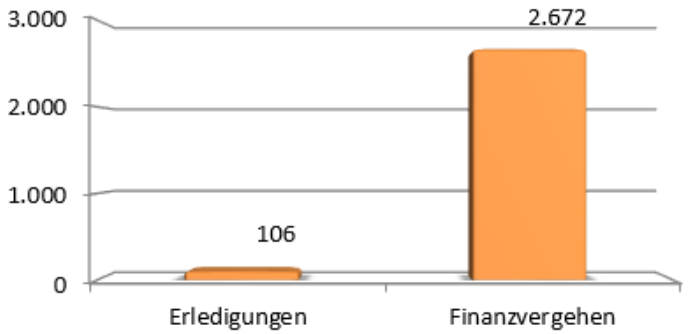

Erledigungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	6
	Abweisung	75
	Stattgabe	48
	teilweise Stattgabe	35
formell	Einstellung	7
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	6
	Zurücknahme	35
	Zurückweisung	17
	Zurückverweisung	2
VwGH	Revisionen	18
	davon Amtsrevisionen	*4*
VfGH		1
Summe		**250**

Materielle Erledigungen:

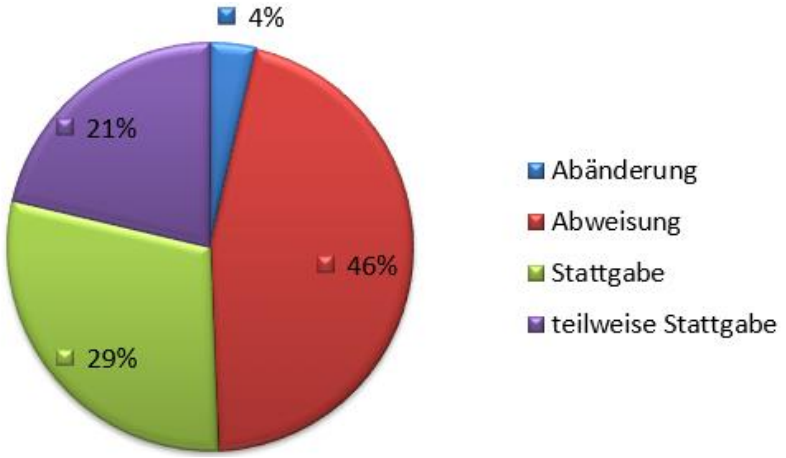

Formelle Erledigungen:

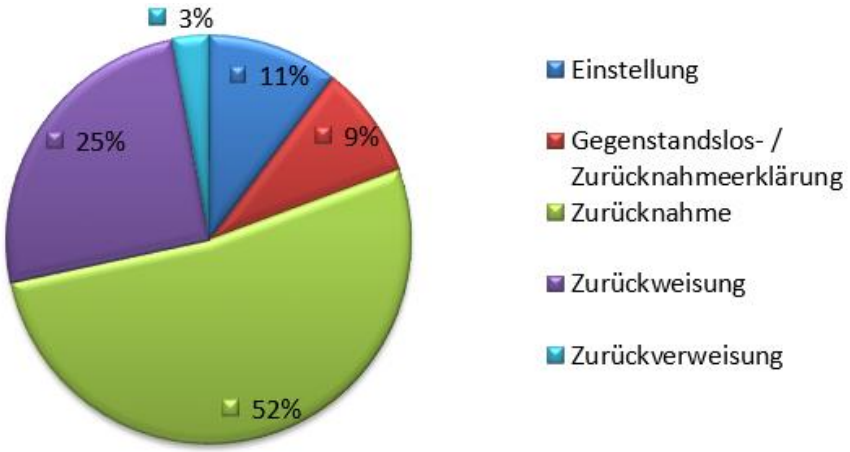

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

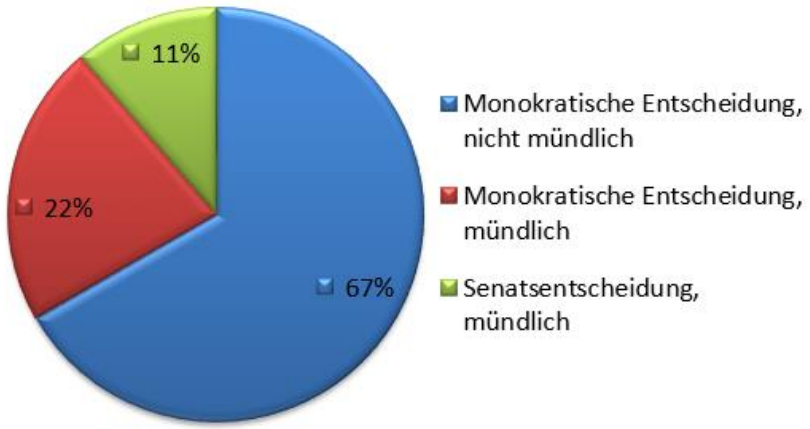

Den 231 erledigten Verfahren lagen 247 Bescheide zu Grunde:

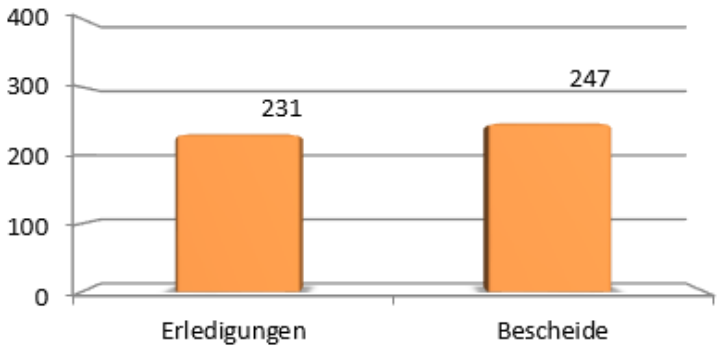

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

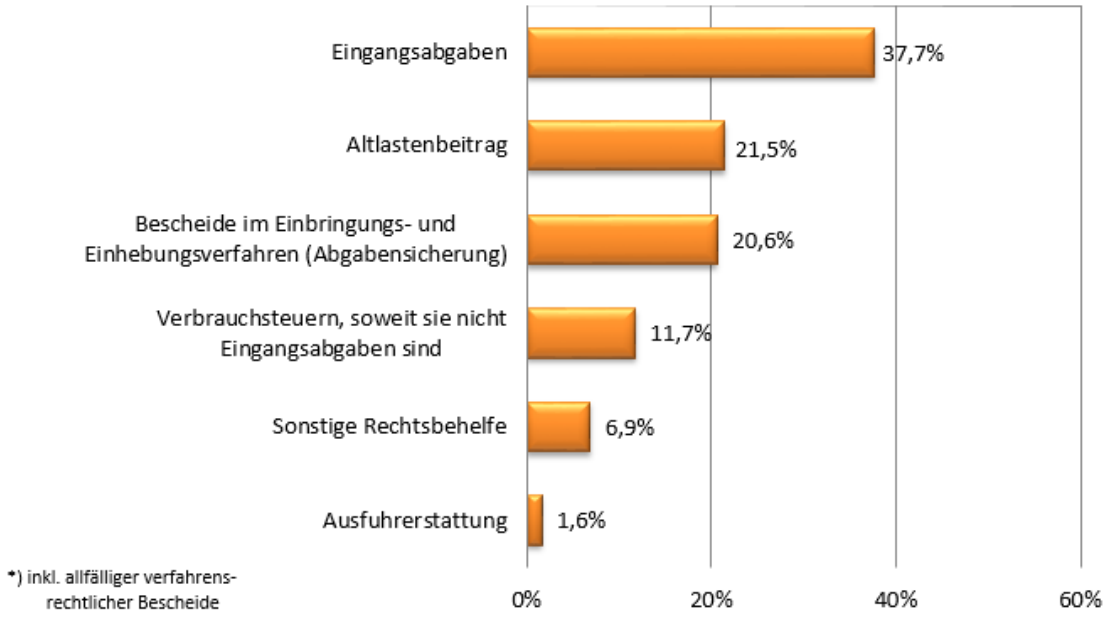

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigungsart		
materiell	Abweisung	67
	Stattgabe	15
	teilweise Stattgabe	18
formell	Einstellung	18
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	3
	Zurücknahme	18
	Zurücknahmeerklärung	1
	Zurückweisung	21
	Zurückverweisung	1
VwGH	Revisionen	10
	davon Amtsrevisionen	*0*
VfGH		0
Summe		**172**

Materielle Erledigungen:

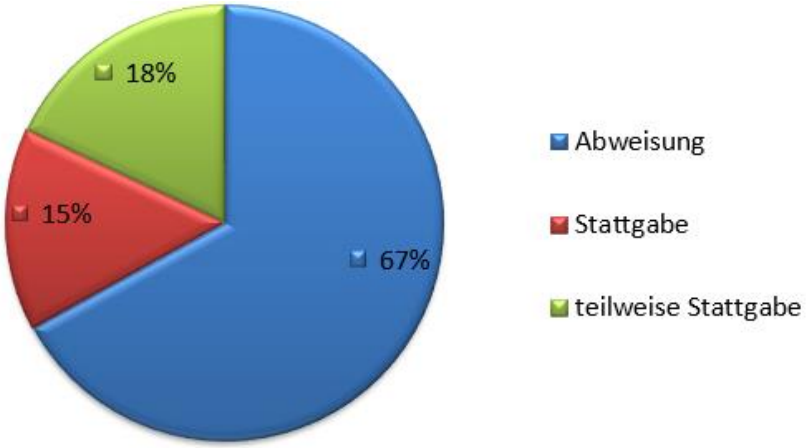

Formelle Erledigungen:

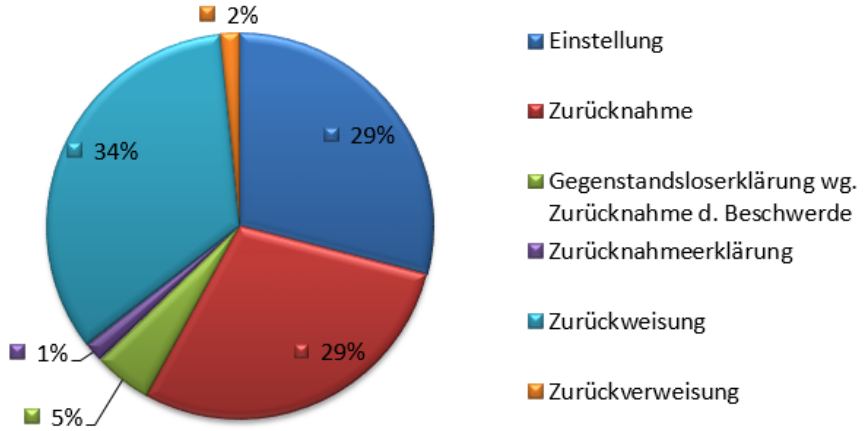

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

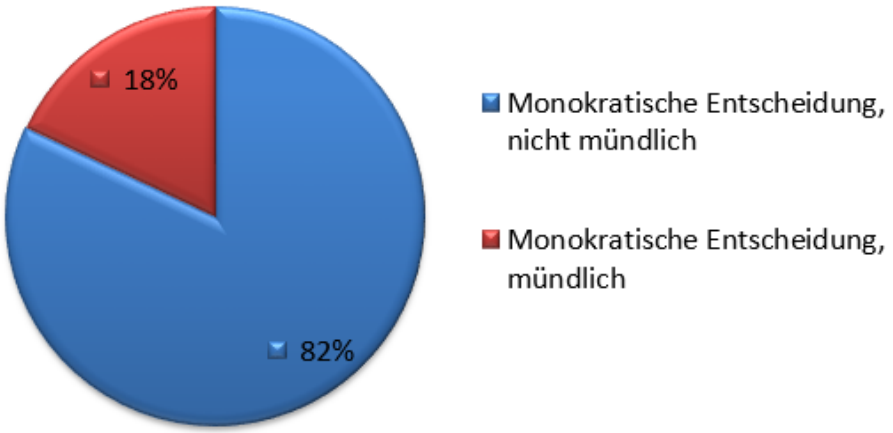

Den 162 erledigten Verfahren lagen 165 Bescheide zu Grunde:

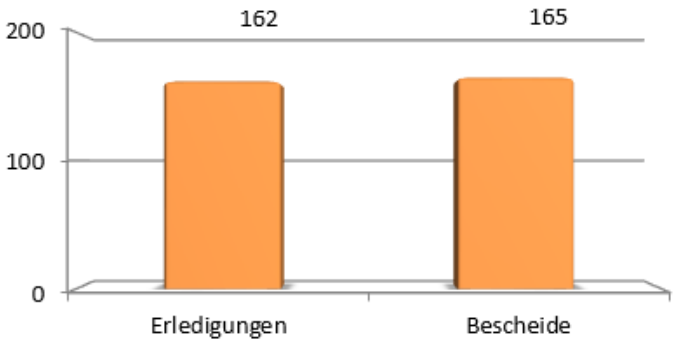

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

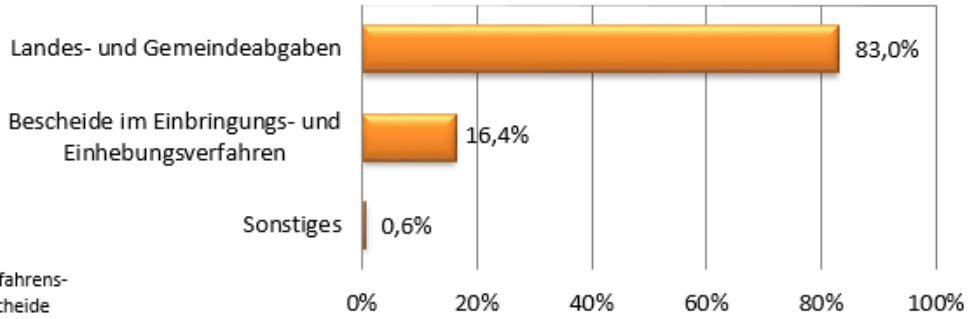

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	1
	Abweisung	335
	Stattgabe	48
	teilweise Stattgabe	64
	Ermahnung	2
formell	Einstellung	54
	Zurücknahme	3
	Zurückweisung	93
	Zurückverweisung	2
VwGH	Revisionen	7
	davon Amtsrevisionen	*5*
VfGH		1
Summe		**610**

Materielle Erledigungen:

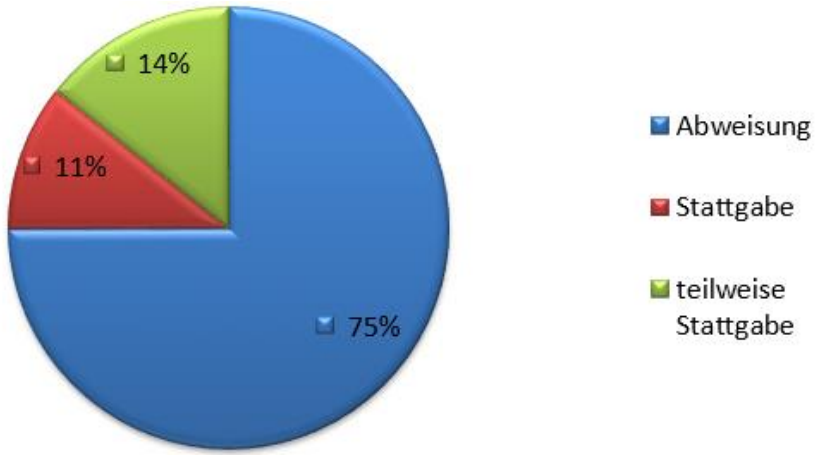

Formelle Erledigungen:

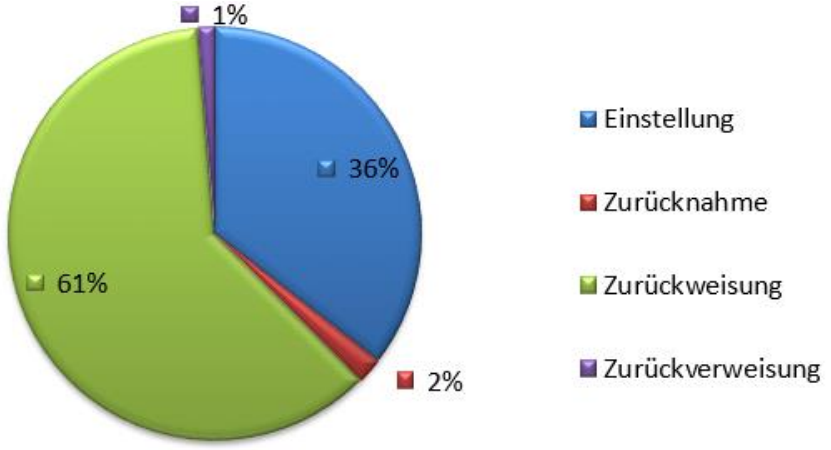

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

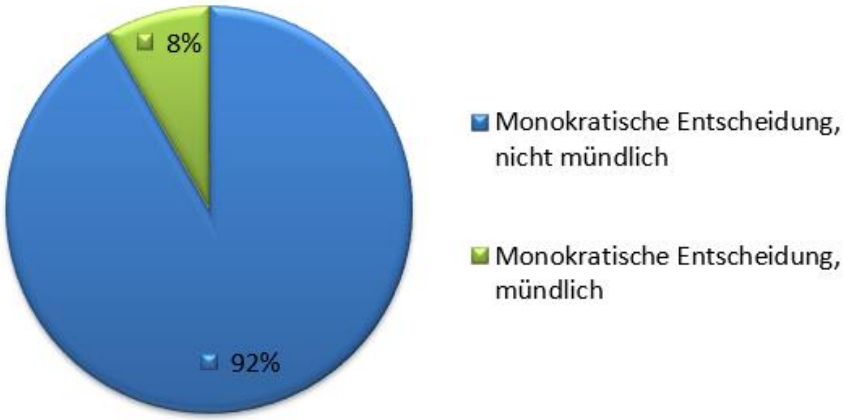

Den 602 erledigten Verfahren lagen 660 Bescheide zu Grunde:

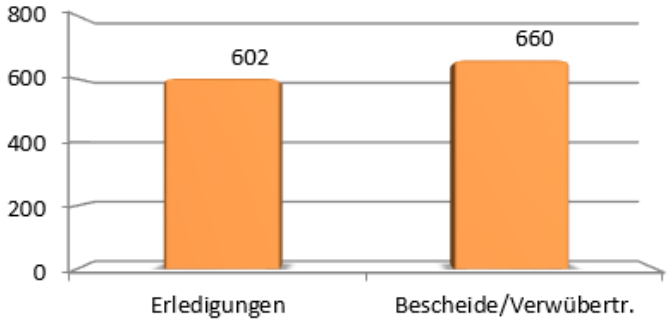

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):

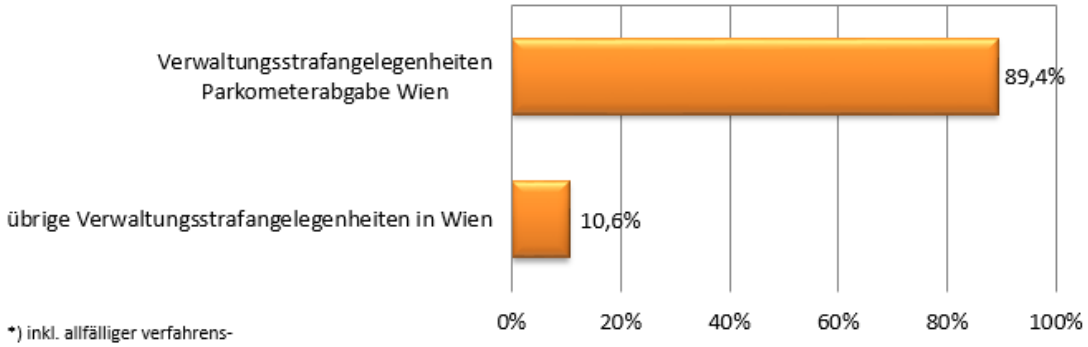

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide